Oec. p.
o.
80 d

Oec. 10.
80 d

Oec p o 80 a

Die Theurungs-Polizey
oder
historischer polizeylicher Versuch
über
die Theurung und den Gewerbwucher,
über die Ursachen der erstern und über die zweckmäßigsten
Mittel und Maaßregeln,
beyden so viel möglich zu steuern,
nebst
einigen Vorschlägen,
eine vorhandene ansehnliche Geldmenge
weniger schädlich in Absicht der Bedürfnißpreiße zu machen,

von
D. Karl Gottlob Rössig,
des Churfürstl. Sächsis. Consistorii zu Leipzig Beysitzer, des Natur- und Völkerrechts ordentlichem, und der Philosophie außerordentlichem Professor, und mehrerer gelehrten Gesellschaften wirklichem und Ehren-Mitgliede.

Zweyter Theil.

Leipzig,
in Joachim's literarischem Magazin.

Reverien

im

Gebiete der Polizey und Politik,

vorzüglich

in Bezug auf gegenwärtige Zeiten.

Von

D. Karl Gottlob Rössig,

des Churfürstl. Sächsis. Consistorii zu Leipzig Beysitzer, des Natur- und Völkerrechts ordentlichem und der Philosophie außerordentlichem Professor, auch mehrerer gelehrten Gesellschaften wirklichem und Ehren-Mitgliede.

Leipzig,

in Joachim's literarischem Magazin.

[1806]

Inhalts = Anzeige.

Erste Reverie. Die künstliche Getreide-Theurung, die vorzüglichen Ursachen, und Prüfunig der Maßregeln gegen dieselbe. = = = S. 1.
Zweyte Reverie. Prüfung des freyen Getreidehandelssystems. = = = = 29
Dritte Reverie. Kann das Privat-Eigenthum Einzelner unbedingten Schutz vom Staate in allen Fällen und auch dann fordern, wenn der Staat aus einer Anwendungsart dieses Eigenthumes wahren Nachtheil für sich, oder einen großen Theil seiner Glieder hat? = = 38
Vierte Reverie. Wodurch kann man schnell mit der wenigsten Mühe dem Getreidewucher und der dadurch bewirkten Theurung steuern?
Fünfte Reverie Wie kann man bey Getreide-Revisionen die Malversation der untern Justiz- und Polizeybehörden sowohl als auch die falschen Angaben mancher pflichtwidrig denkenden Unterthanen hindern? = = 46
Sechste Reverie. Von den übrigen bemerkten Systemen und deren Prüfung als Fortsetzung der ersten Reverie. = 49
Siebente Reverie. Die Verbindung verschiedener dieser Systeme in einem Staate. = = = 57

Achte Reverie. Ist das Brantweinbrennen so gefährlich für die Steigerung der Getreidepreiße? und wie sind die Nachtheile ohne dadurch veranlaßte Uebel zu mindern. S. 58

Neunte Reverie. Ueber das Unbillige in den Miethzinsen bey Häußern, und die Mittel dargegen. = = 62

Zehnte Reverie. Ueber die Mittel den übertriebenen Holzpreißen zu steuern. = = = 65

Eilfte Reverie. Von der Höckerey, ihre Nachtheile und Mittel dagegen. = = = 74

Zwölfte Reverie. Von dem Magazin-Lieferungssystem. 79

Dreyzehnte Reverie. Ueber die Nachtheile, welche die Staaten aus der Vernachlässigung des allgemeinen Völkerrechts haben. = = = 82

Vierzehnte Reverie. Ueber die richtigen Begriffe des Luxus und dessen Folgen für den Staat. = = 87

Funfzehnte Reverie. Ueber die politische Moralität. = 90

Sechszehnte Reverie. Ueber die Polizeyzucht als nöthiges Mittel; die Wirkung des Unterrichts und der Erziehung zu erhalten und zu befördern. = = 98

Siebenzehnte Reverie. Die Kaperey bey Kriegen unter den Europäischen Seemächten, ist den Grundsätzen des von den Europäischen Völkern angenommenen Völkerrechts zuwider. = = = = 102

Erste

Erste Reverie.

Die künstliche Getreide-Theurung, deren vorzügliche Ursachen und die Prüfung der Maßregeln gegen dieselbe.

§. 1.

Die zu einer furchtbaren Höhe so schnell gestiegene Getreide-Theurung *) ist zwar einigermaßen gemildert, aber sie schwebt uns noch so schreckend vor Augen und drohet von neuem, daß die Untersuchungen über das schnelle Steigen derselben, und die Ursachen, welche es bewirkten, so wie über die Mittel ähnliche Vorfälle zu verhüten immer wichtig bleiben.

§. 2.

Man hat zu Verhütung der Getreide-Theurung und nahmentlich auch der künstlichen Wucherlichen zwar schon viele Mittel vorgeschlagen, welche theils ausschlüßlich gegen sie, theils gegen Theurung im Allgemeinen aufgestellt worden, **); gegenwärtig sollen uns die erstern vorzüglich beschäftigen.

Zu diesen Vorschlägen gehörten unter andern minder wichtigen vorzüglich folgende:

1) Das

*) In der Oberlausitz galt der Scheffel Roggen 18 Thlr. In Meißen einigemal 19 Thlr. und doch war nicht zu großer Mangel, sondern der Wucher verworfener Menschen war die Ursache.

**) Von den letztern s. meine Theurungs-Polizey, 1802. 8.

1) Das Landes- und Provinzial-Magazinsystem.
2) Das Depotsystem.
3) Das freye wechselseitige Handels- und Ausfuhrsystem.
4) Das Theurungs-Assekurenz-System *), sowohl allein als in Verbindung mit dem Depotsystem.
5) Das bloße Getreide-Polizeysystem, ohne eigentliche Magazin-Anstalten mittelst Leitung des Getreidehandels.

Ich werde von dem letztern zuerst handeln und sodann von den übrigen das Nöthige sagen.

§. 3.

Ich verstehe unter dem reinen oder bloßen Getreidepolizeysystem diejenige Einrichtung und Leitung des Getreidewesens **) und Getreidehandels, wo bey vorausgesetzter erforderlicher Produktion und der gehörigen jährlichen Anzeige derselben die Landespolizey-Behörden, ohne Magazinanlagen, blos durch ihre Maßregeln und Anstalten dafür sorgen, daß weder wahrer, und eben so wenig erkünstelter Mangel, noch auch diejenigen hohen Preiße eintreten, welche den Familienwohlstand überhaupt und besonders auch die Bevölkerung, die Gesundheit des Volks, Städtische Industrie, Handwerke, Manufakturen und Handel im hohen Grade schwächen oder zu einem beträchtlichen Theil oder gänzlich zu Grunde richten ***). Da dieses bloße Getreide-Polizeysystem gegen die sämmtlichen Hauptursachen dieser Theurung zugleich zu wirken sucht und suchen muß, wenn es die Absicht erreichen soll, so will ich die Hauptursachen zuvörderst untersuchen, und dabey die

*) Welches neuerlich in den Dresdner gemeinnützigen Beyträgen 1805. n. 38. vorgeschlagen wurde.

**) Hier ist die Produktion als Gegenstand der Oekonomie und ökonomischen Polizey schon vorausgesetzt.

***) Nicht unbeträchtliche Nachtheile für den Landbauer können nun zwar auch die zu niedrigen Preiße haben, allein davon ist eigentlich hier die Rede nicht; indessen ist es auch ein Theil der Getreide-Polizey und ich werde an einem andern Orte darüber das Nöthige sagen.

die Mittel zugleich bemerken, welche gegen dasselbe wirken und anzuwenden sind.

§. 4.

Daß an der bisher bemerkten drückenden Getreidetheurung nicht Miswachs von Beträchtlichkeit und weit weniger allgemeiner, Ursache war, daß die erhöheten Pachte der Cammergüther *) nicht den unmittelbaren und so großen Antheil daran hatten, als ihnen Einige zuschrieben, läßt sich leicht darthun. Was den vorgegebenen vorzüglichen Miswachs des Jahres 1804. betrifft, so haben mir nicht nur viele Landwirthe versichert, daß zwar der Ertrag im Stroh etwas geringer gegen das vorherige Jahr gewesen, daß aber, in Absicht der Zahl und Güte der Körner diese Erndte keinesweges zu den schlechten gehöre**). Noch mehr erhellet dieses aus den Fruchttabellen, welche bey den höhern Behörden mehrerer Länder eingegangen sind.

§. 5.

Ich will es hier zuvörderst mit dem Ertrage der Chursächsischen Lande erläutern, indem ich von einigen Jahren denselben, so viel er bekannt ist, anführe.

§. 6.

Im Jahre 1799. wurde in den 7 Kreisen der Chursächsischen Erblande nach den öffentlichen Angaben erbauet:

An Roggen	3,444,033	Scheffel	12¼	Metze.
An Weizen	633,236	—	7¼	—
An Gerste	1,799,008	—	12¾	—
An Hafer	2,947,483	—	15½	—
An Heidekorn	78,602	—	3	—

 Außer=

*) Ein gleiches wird bemerkt im Reichsanzeiger 1805. n. 204. von Franken, wo keine Domainen=Pachter existirten, sondern lauter Privateigenthümer sind.

**) Ich will nicht einmal die 1804. noch vorhandenen ältern Vorräthe erwähnen, welche ausgemacht bey manchen noch von mehrern Jahren her vorhanden waren.

Außerdem in dem Stifte Merseburg.

An Korn	207,269	Scheffel.
An Weizen	52,086	—
An Gerste	117,052	—
An Hafer	290,707	—

Im Stifte Naumburg = Zeiz.

An Korn	76,893	Scheffel.
An Weizen	25,150	—
An Gerste	37,030	—
An Hafer	78,823	—

Im Meißnischen.

An Korn	13,100	Scheffel.
An Weizen	2,387	—
An Gerste	9,423	—
An Hafer	6,224	—

Im Chursächsischen Henneberg.

An Korn	20,718	Scheffel.
An Weizen	4,970	—
An Gerste	4,209	—
An Hafer	8,571	—

In der Oberlausitz.

An Korn	737,120	Scheffel.
An Weizen	54,811	—
An Gerste	185,303	—
An Hafer	331,165	—
An Heidek.	25,359	—

In der Niederlausitz.

An Korn	371,241	Scheffel.
An Weizen	42,679	—
An Gerste	71,200	—
An Hafer	97,516	—
An Heidek.	25,745	—

§. 7

§. 7.

Der Ertrag an Getreide in dem Jahre 1803. von der Oberlausitz war der Angabe nach *):

an Korn	585,966	Scheffel	$3\frac{17}{20}$	Metze.
an Weizen	24,563	—	12	—
an Hafer	121,402	—	$4\frac{12}{25}$	—
an Gerste	187,328	—	$5\frac{2}{15}$	—
an Heidek.	18,583	—	10	—

Diesem nach war der Ertrag 940,842 Scheffel, ohne die wenigen Metzen, welche 2 Scheffel 2 Metzen betragen.

§. 8.

Vermöge einer Angabe in den Dresdner gemeinnützigen Beyträgen **) wurde nach Amtsberichten in den 7 Kreisen der Chursächsischen Erblande im Jahre 1803. erbauet:

3,159,127	Scheffel	Roggen,
431,498	—	Weizen,
1,941,186	—	Gerste,
3,307,605	—	Hafer,
2,539,841	—	Kartoffeln,

welches zusammen 11,379,257 Scheffel beträgt.

§. 9.

Im Jahre 1804. war der Ertrag in den 7 Kreisen der Chursächsischen Erblande gleichfalls nach jenen Nachrichten:

An Roggen.

Im Churkreise	280,244	Scheffel.
— Thüringis.	640,914	—
— Meißnischen	500,507	—
— Leipziger	514,988	—
— Erzgebirgis.	375,618	—

Im

*) S. neue Lausitzer Monatsschrift v. 1804.
**) v. J. 1805. n. 4.

Im Voigtländis.	68,720	Scheffel.
— Neustädtis.	68,102	—
zusammen	2,449,693	—

An Weizen.

Im Ch. K.	73,417	Scheffel.
— Th. K.	124,667	—
— M. K.	88,349	—
— L. K.	122,336	—
— E. K.	51 603	—
— V. K.	4,394	—
— N. K.	16,222	—
zusammen	480,988	—

An Gerste.

Im Ch. K.	167,718	Scheffel.
— Th. K.	551 085	—
— M. K.	299,069	—
— L. K.	322,329	—
— E. K.	175 611	—
— V. K.	60,347	—
— N. K.	53,477	—
zusammen	1,629,636	—

An Hafer.

Im Ch. K.	189,169	Scheffel.
— Th. K.	749,233	—
— M. K.	466 288	—
— L. K.	778,580	—
— E. K.	637,077	—
— V. K.	64,027	—
— N. K.	49 442	—
zusammen	3,032,816	—

An Kartoffeln (solanum tub.).

Im Ch. K.	322,020	Scheffel.
— Th. K.	447,245	—

Im

—	M. K.	528,834	Scheffel.
—	L. K.	576,586	—
—	E. K.	764,378	—
—	B. K.	278,354	—
—	N. K.	186,582	—
	zusammen	3,103,999	—

Welches zusammen 10,697,132 Scheffel beträgt.

§. 10.

Wenn man nun das gute Jahr von 1803. zu 11,379,257 Scheffel mit dem Ertrag gegen 1804. zu 10,697,132 Scheffel vergleicht, so findet man sodann nur den geringen Unterschied von 745,125 als den so viel geringern Ertrag im Jahre 1804. gegen den im Jahre 1803. Und selbst hier war der Ertrag des Jahres 1804. nur an Roggen, Gerste und Hafer in Etwas geringer, da er hingegen in Weizen und Kartoffeln stärker war als der von 1803. denn es wurde im Jahre 1803. mehr als 1804. erbauet,

an Roggen	709,434	Scheffel.
an Gerste	311,550	—
an Hafer	337,789	—

Dagegen wurde 1804. mehr erbauet als 1803.

an Weizen	49,490	Scheffel.
an Kartoffeln	564,158	—

§. 11.

Rechnet man nun den Ueberschuß von 1803. in den 3 angeführten Früchten zusammen, so ergeben sich zwar 1,358,773 Scheffel, allein durch den Ueberschuß des Jahres 1804. an Weizen und Kartoffeln, welcher zusammen 613,648 Scheffel machen, wird jener Ueberschuß von 1803. wenn man das Mehr in den beyden Fruchtarten von 1804. abzieht, um 613,648 wieder gemindert, und es bleibt also für das Jahr 1803. nur 745,125 Scheffel, als um so viel geringer der Ertrag des Jahres 1804. war. Kann aber dieser Verlust eine solche hohe Theurung bewirken? Es ist an und für sich nicht möglich, aber auch deshalb nicht, da

von der vorherigen Erndte immer noch Vorräthe da waren und man auch schon im Oktober 1804. sowohl die Ausfuhr des Getreides als das Branntweinbrennen untersagt hatte, und die deshalb nöthigen Anstalten getroffen wurden, wo von der Erndte von 1804. gewiß noch wenig ausgedroschen war.

§. 12.

Nach einer andern Angabe bauete man 1804. an Körner-Früchten 10,528,298 Scheffel (an Roggen, Gerste und Hafer allein 9,265,052 Scheffel) und 4,094 812 Scheffel Erdbirnen. Im Jahre 1805. wurden in den Chursächs. Landen mit Ausschluß der Lausitz 3,263,854 Scheffel Korn und 607,109 Scheffel Weizen erbauet; wodurch sich das Gesagte ebenfalls bestätigt *).

§. 13.

Noch verdient aber auch bemerkt zu werden, daß seit 14 Jahren der Bau des Roggens sich im Ganzen eher gemindert als vermehrt hat. Im Jahre 1790. bauete man 8,773,850 Scheffel Körnerfrucht und 1,862,170 Scheffel Erdäpfel. Im Jahre 1791. gegen 5,500,000 Körnerfrüchte. Eben dieses bemerkt man auch bey dem Weizen. Das stärkste Jahr war 819,4[illegible]2 Scheffel im Jahre 1796. Gerste und Hafer ist sich ziemlich gleich geblieben, der Ertrag an Erbsen, Linsen, Wicken, Hirsen, Heidekorn und Gemeng hat sich vermehrt. Der Ertrag der Kartoffeln aber stieg mit jedem Jahre **).

§. 14.

Und so würde es sich auch in Absicht mehrerer deutschen und auswärtigen Staaten zeigen lassen, wenn dergleichen Angaben sogleich bey der Hand wären. Nur eine Angabe von Rußland füge ich hier bey. Nach den Erndteberichten belief sich der Ertrag an Getreideüberschuß in Rußland

*) Engelhards Erdbeschreibung v. Chursachsen. 4r Bd. Leipz. 1805. S. 276.
**) Engelhards Erdbeschreibung v. Chursachsen. 4r Bd. Leipz. 1805. S. 276.

Rußland nach Abzug der Consumtion-Bedürfnisse der ganzen Volksmenge im Reiche an Korn auf 25 837,600 Tschetwert. Im Jahre 1802. über 34,000,000. Im Jahre 1803. erndtete man 155,000,000 Tschetwert; davon abgerechnet die Saat, 45,000,000 Tschetw., blieb zur Consumtion 110,000,000 Tschetwert; für jede in der Revision begriffene Seele 2 Tschetwert zur Consumtion gerechnet, blieb 43,000 000 übrig *).

§. 15.

Daß also nicht wirklicher physischer Mangel die Ursache sey, erhellet aus den angeführten Thatsachen mit der größten Wahrscheinlichkeit und wurde durch die angeordnete schnelle und genaue Revision, wenn sie überall pflichtmäßig vollzogen worden wäre und die erfinderische Arglist sie nicht hier und da getäuscht hätte, zur Gewißheit **).

§. 16.

Eben so wenig können die erhöheten Pächte der Privat- und Cammergüther als eine so stark wirkende Ursache der Theurung angesehen werden, wie sie Einige ansehen wollen; denn was die letztern betrifft, so liegt bey diesen allezeit eine Cammertaxe zum Grunde welche bekanntlich auch in den wohlfeilsten Zeiten gewöhnlich unter den Marktpreißen ist, und wenn sie auch, da schon seit 10 und mehreren Jahren die Preiße des Getreides stiegen, in Etwas erhöhet worden seyn sollte, so ist dieses doch gewiß sehr mäßig gewesen, in Vergleich der steigenden Preiße auf den Märkten und im Geschäftsleben, wo der Wuchergeist so thätig war. Und wenn Einige der Versteigerung der Pächte der Cammergüther hierinnen einen nachtheiligen Einfluß zuschreiben, so verrathen sie Mangel an Geschäftskenntniß; denn ich möchte wohl wissen, auf welchen andern Wegen

*) Rußland unter Alexander I. XVI. Lieferung. 1 Jan. 1805. S. 21. 22.

**) Diese ist in mehrern deutschen Landen, nahmentlich auch in den Oestreichischen Staaten und in Chursachsen und vermuthlich noch in mehrern Ländern geschehen.

Wegen Verpachtungen über Cammergüther verfassungsmäßig geschlossen werden sollten, damit die Cammer des Regenten nicht so beträchtlich verlieret, als sie es würde, wenn man es wie bey Privat-Pächten machen wollte, indem bey den Cammergüthern das Privatinteresse mancher eigennützigen Diener die Güther zu einem sehr mäßigen Pacht auszuthun suchen, sich aber dagegen große Vortheile an Geschenken und vielleicht sonst ausmachen würde, welches man im Ganzen am meisten durch öffentliche Versteigerung des Pachts vermeidet, als welches einmal der rechtliche Weg ist, durch welchen man bey vielen Gegenständen den wahren Werth einer Sache ausfindig zu machen sucht, und welches bey den Pächten sowohl der Cammergüther als zum Theil der Privatgüther auch deshalb den Vorzug hat, weil hier in der Benutzung so viel auf individuelle Kenntniß, Thätigkeit, Spekulation u. s. w. ankommt und dieses immer nicht die hohen Preiße bewirken kann, wenn man den Wuchergeist überhaupt im Zaume hält, und so, wie die angeführten übrigen unmittelbaren Ursachen der Theurung, unwirksam zu machen, oder so viel es angeht, aus dem Wege zu schaffen sucht.

§. 17.

Was aber die Privat-Güther pachte betrifft, so wird wohl kein Pachter sich auf den höchsten Marktpreiß zur Zeit des zu schließenden Pachts einlassen, da er für dessen Dauer keine Sicherheit haben kann, also sehr unklug handelte, wenn er in der Hofnung der Fortdauer oder des noch höhern Steigens nach merklich hohen Preißen pachten wollte.

§. 18.

Die vorzüglichsten unmittelbaren Ursachen liegen 1) in dem so allgemeinen Wuchergeist, der sich durch die immer mehr sinkende Moralität immer weiter ausbreitet, und dieß wirkt; 2) Misbrauch des Wohlstandes von Seiten vieler Landleute, um die Sucht immer mehr zu gewinnen zu nähren; 3) daß man das unbeschränkte Ausfuhr-System, welches einige Schriftsteller aus Irrthum in der Theorie behaupten und verbreiten, in mehrern deutschen Landen in die

Maßregeln der ausübenden Polizey oft zu unbedingt aufgenommen, und daß man zuweilen 4) einigen andern politischen Grundsätzen eine zu weite Ausdehnung gab, welche sie in dem Staate nicht haben können.

§. 19.

Es giebt noch mehrere andere Ursachen der gegenwärtigen Theurung, welche ich in meiner 1802. erschienenen Theurungspolizey weitläufig aus einander gesetzt und ausgeführt habe, weshalb ich aber hier auf jene verweise, da ich hier nur vorzüglich von der Getreidetheurung spreche, und jene großen Theils die Theurung überhaupt, und in so fern sie auch in allen andern Dingen eintritt, angehen.

§. 20.

Was nun die angezeigten Ursachen selbst betrifft, so gehört hierher der allgemeine Wuchergeist, der seinen Grund in der so sehr gesunkenen Moralität hat, und durch den so allgemein verbreiteten Merkantilischen Geist so sehr genährt wird, welcher aber in dringenden Lebensbedürfnissen von Seiten des Staats nicht geduldet werden darf, wenn nicht unabsehliche Nachtheile und Uebel für letztern erfolgen sollen. Dieser Wuchergeist wird nun außerdem noch bey vielen Landleuten durch den Wohlstand unterhalten, worinnen sie sich durch diese hohen Preiße befinden, wie in der Folge gezeigt werden wird. Diese wucherliche Denkart geht so weit, daß man die Gewinn-Procente ohne Verhältniß gegen den Gewinn bey den gewöhnlichen Geschäfften und Geldumlauf nach Willkühr erhöhet. Es gab Wucherer dieser Art, welche sich vorsetzten, nicht eher ihr Getreide zu verkaufen, bis der Scheffel 11, 12, 15 und mehrere Thaler kostete, und es ist bekannt, daß er bis zu 19 Thlr. gestiegen war. Vergleicht man nun diesen Gewinn mit den in andern gewöhnlichen Geschäfften möglichen Zinsen, so ergiebt sich ein ungeheurer und strafbarer wucherlicher Gewinn, der mit dem Eigenthume getrieben wird; denn wenn man das Ackerlohn für die Bestellung eines Ackers zu 300 Quadratruthen für jedesmal Pflügen 1 Thlr. 8 Gr. sammt dem Säegelde rechnet, und 1 Scheffel auf den

Acker zu Saat, und nun nur das 7te Korn Ertrag annimmt, so ergiebt sich, wenn man den Verkaufspreis 10 Thlr. für den Scheffel rechnet, für 7 Scheffel 70 Thaler. Zieht man hiervon den Saatscheffel, den ich zu 4 Thlr. annehmen will, ab; so bleiben 66 Thaler. Rechnet man nun die Bestellkosten für dreymaliges Pflügen für den Acker zusammen 4 Thl., zu allem Ueberfluß will ich 5 Thlr. rechnen, welches aber bey dem Landwirth, welcher für seinen Feldbau einmal Zugvieh halten muß, nicht so hoch gerechnet werden kann, so bleiben 61 Thlr.; der Dünger kostet den Landwirthen als Abgang vom Viehe nichts; eben so wenig kann das Säegeld mit in Anschlag kommen, da er das Säen selbst verrichten kann und soll, und wenn er es auch verrichten läßt, mit unter die obigen 5 Thlr. gebracht werden kann, so sind nur noch die Auslagen für den übrigen Aufwand und Abgaben, welche im Ganzen unbedeutend sind, anzuschlagen. Wir wollen sie 6 Gr. auf den Scheffel rechnen, welches 1 Thlr. 18 Gr. zusammen beträgt. Zieht man diesen zusammen 6 Thl. 18 Gr. betragenden Aufwand von 66 Thlr. ab, so bleibt 59 Thlr. 6 Gr. welches auf den Acker gewonnen wird. Mit 10 Thlr. 18 Gr. also werden 59 Thlr. 6 Gr. gewonnen. Da wir nun den als Wucherer ansehen und strafen, welcher bey dem Darlehn auf eine bloße Schuldverschreibung über 5 proCt. nimmt, und also hierinnen sein Eigenthum misbraucht, warum soll der Getreidewucherer nicht auch als ein solcher, der sein Eigenthum misbraucht, Bestrafung verdienen?

§. 20.

Hierzu kommt, daß auch schon die Gesetze dieses für strafbaren Wucher erklären; dieses geschieht in der Reformation guter Polizey, die 1548. zu Augsburg als Reichspolizeyordnung erschienen ist *), wo ausdrücklich verbothen ist: unter andern auch Korn allein in seine Hand zu bringen, Fürkauf damit zu treiben, ihm einen Werth nach Willen oder Gefallen zu setzen, oder dem Käufer

*) Cap. XVIII. §. 1. 3. 5. 6.

Käufer oder Verkäufer anzudingen, solche Waaren Niemand dann ihnen zu kaufen und zu geben, oder zu behalten, oder daß Verkäufer sie nicht näher oder anders geben wollen, §. 3 und 5 wird Confiskation Hab und Guthes darauf gesetzt und nach §. 6. soll der Fiscal solches der Obrigkeit anzuzeigen und bey deren Säumigkeit selbst zu verfahren berechtiget seyn, ingleichen Cap. 19. ist der Verkauf der Früchte auf den Feldern ebenfalls nachdrücklich untersagt. Schon die Verordnungen des Römischen Rechts, in l. 2. D. de lege Iul. de annona und l. 6. de extraord. Cognit. sind streng gegen den Kornwucherer. Auch besonders*) in den Chursächsischen Gesetzen, nahmentlich in dem Mandate v. J. 1617. ist verbothen: daß Niemand Getreide auf Gewinn aufschütten soll, und schon in der Landesordnung v. J. 1555. §. 3. ist verordnet, daß zu theuren Zeiten eine gewisse Taxe für das Getreide gesetzt werden soll und in dem Mandate v. J. 1720. daß diejenigen, so des Getreides Vorrath haben, zu Eröffnung ihrer Böden angehal-

*) Im erstern heißt es: Lege Iulia de annona poena statuitur adversus eum, qui contra annonam fecerit societatemque coierit, quo annona carior fiat. Eadem lege continetur, ne quis navem nautamve retineat aut dolo malo faciat quo magis detineatur, et poena viginti aureorum statuitur; und im l. 6. de extraord. Cogn.: Annonam adtemptare et vexare vel maxime dardanarii solent etc. Praeterea debetis custodire, ne Dardanarii ullius mercis sint, ne aut ab his qui coemtas merces supprimunt aut a locupletioribus qui fructus suos aequis pretiis vendere nollent, dum minus uberes proventus expectant, ne annona oneretur. Man siehet aus den durchschossenen Worten, daß diejenigen, welche ihre Früchte zurückhalten, den eigentlichen Dardanariis gleich gesetzt werden; die Strafe war ernsthaft; es heißt daselbst: Plerumque, qui negotiatores sunt, negotiatione eis tantum interdicitur, interdum et relegari solent, humiliores ad opus publicum dari. In dem Crimine annonae konnte Jeder, auch der sonst zum Klagen Unfähige, anklagen, selbst der Sklav. s. L. pen. Cod. de his qui accus. non possunt. Diese Römischen Verordnungen sind zum Theil auch in die Reichsabschiede übergetragen, wie dieses d. R. Pol. Ord. v. J. 1548. §. 1. 3 — 5 lehret, welche dieses Verbrechen mit Verlust Hab und Guths bestraft und nach §. 6. den Fiscal gegen dergleichen Leute excitirt.

gehalten werden sollen. Mehrere Chursächsische Gesetze, welche ich an einem andern Orte angezeigt, übergehe ich *).

§. 22.

Sind diese hohen Preiße aber auch wirklich als wucherliche anzusehen? Dieses hängt von der Erörterung und Bestimmung des Begriffs des Wuchers und vorzüglich auch des Gewerbwuchers ab. Man kann den Wucher blos als einen absoluten d. i. ohne Bezug auf positive deshalb gegebene Gesetze ansehen, oder auch als einen durch positive Zinnsgesetze bestimmten betrachten.

§. 23.

Bey den Urtheilen über den Wucher übersieht man gewöhnlich den erstern ganz, ohngeachtet er der Grund für die Bestimmung des letztern wird. Auch ohne positive Zinsgesetze kann Wucher im höchsten Grade eintreten. Auch irret man darinnen, daß man den Wucher und vorzüglich den, der durch positive Gesetze als solcher erklärt wird, heutzutage

---

*) S. Leipziger Intelligenz-Blätter 1805. No. 28.
Uebrigens s. man wegen des Dardanariats Paul Kreff. diff. an Iosephus Dardanarius fuerit. 1735.
Sam. Stryk de Dardanariis. Frankf. 1661 und in s. diff. vol. 1. n. 2.
Ioh. Ign. Turini progr. de Dardanariis. Erf. 1771. 4.
Fr. Gottl. Zoller, de eo quod iuris est circa dardanarios, et obligatione vasalli erga dominum et domini erga vasallum et subditos tempore necessitatis frugum. Lips. 1771. 4.
Cujac. Obs. X. 19.
I. H. Boeckler de annona sub Impp. Rom. in Collect. diff. vol. II. n. 16.
Fr. Iungmann ad l. Iul. Maj. de annona etc. Bas. 1640.
E. I. F. Mantzel de S. R. I. principum dominio eminente circa annonam. Rost. 1751. 4.
G. A. Struv. de crimine plagii et annonae. Ien. 1718. et in diff. criminal. n. 11.
I. Z. Gleichmann de officio principis quando annona deficit. 1720.
Bodinus von den Ursachen der Theuerung. Venedig 1623. 4.
Hering de officio principis circa annonam, in dessen Tract. de molentinis, Fr. 1625. 4.

zutage blos bey Geldgeschäften suchet. Wucher im Allgemeinen ist diejenige gewinnsüchtige Handlung, wodurch bey Geschäften der eine oder andre Contrahent den andern Theil durch politischen oder moralischen Zwang nöthigt weit höhere Gewinn-Procente zu geben, als er selbst bey der zweckmäßigsten und vortheilhaftesten Anwendung der erkauften Sache erheben oder überhaupt bey aller Anstrengung seiner Kraft und Kapitals bey dem gewöhnlichen Geschäftsgange erwerben kann. Das Verwerfliche des unerlaubten liegt also hier in dem Zwange und daß der Gewinn wider den Willen des Andern durch den Drang der Umstände gemacht wird. Leichter ist die Bestimmung des Wuchers nach den positiven Gesetzen; Er heißt, in so fern er bey andern Gewerben als bey Geldsachen eintritt, der Gewerbwucher. Hier ist jeder Gewinn in den gewöhnlichen Gewerben, welcher die gesetzlichen 5 Procent übersteigt, eigentlich ein wucherlicher, mit Ausnahme der Geschäfte, wo Spekulationshandel eintritt und er im Staat ohne Nachtheil gestattet werden kann.

§. 24.

Schon aus dem dringenden Zwang für den einen oder andern Contrahenten erhellet der Nachtheil des Gewerbwuchers, denn da der Zahlende das Bedürfniß, des wucherlichen Preißes nngeachtet nicht entbehren kann, da sonst der Zwang nicht eintreten würde, so muß er entweder mit Nachsetzung anderer auch nöthigen, aber nicht in dem Grade dringenden Bedürfnisse oder gar mit beträchtlicher Aufopferung seines Kapitals jenes sich erwerben, die unvermeidliche Folgen sind also Zerrüttung der häuslichen Einrichtungen und des Wohlstandes und der Gewerbthätigkeit, und wenn es dringende Nahrungsmittel betrifft, die Zerstörung der Gesundheit des Volks, Entstehung und Verbreitung epidemischer Krankheiten und größere oft verheerende Sterblichkeit; großer Nachtheil in den Arbeitslohn, in dem Preißen des Handwerkers, der Manufaktur- und Fabrikwaaren und dadurch in dem Handel und allen Gewerben und bürgerlichen Verhältnissen. Weil man dieses nun nicht genugsam bemerkt, so siehet man den Getreidewucher gewöhnlich nicht als das große

Vergehen in und gegen den Staat an, was er doch wirklich ist. Man bestraft den Geldwucher mit Recht, wenn er über die gesetzlichen Zinsen geht; wir bestrafen den Quaksalber mit Grund, weil er die Gesundheit der Bürger untergräbt und zerstört. Thut der Wucher mit Getreide nicht noch weit mehr Schaden, je dringender dieses Bedürfniß ist? Er veranlaßt oft allein Theurung, treibt alles zu den höchsten Preißen, veranlaßt dadurch den Genuß ungesunder Lebensmittel oder gar Hungersnoth und dadurch epidemische Krankheiten, sehr große Sterblichkeit, Auswanderung.

§. 25.

Ehe ich aber zu den Mitteln und Anstalten gegen den so schädlichen Getreide-Wucher gehe, muß ich noch etwas über den Merkantilgeist sagen, welcher nach §. 20. diesen Wucher befördert. So wenig der Merkantilgeist d. i. das Bestreben den möglichst erlaubten Gewinn, wie derselbe in dem vorigen angegeben worden ist, bey einem Gewerbe und Handelsgeschäfte durch die Mittel der Klugheit zu ziehen, an und für sich als nachtheilig angesehen werden kann, so wird er doch, mit Ausnahme des Spekulationshandels bey jeder Handelsart und vorzüglich auch bey dem Getreidehandel für den Staat sehr nachtheilig, wenn er seine Schranken verkennt, d. i. sich bestrebt statt des bemerkten erlaubten Gewinns einen wucherlichen, so wie ich denselben in dem vorigen bestimmt habe, zu erlangen.

§. 26.

Unter diesem gemißbrauchten und deshalb schädlichen Merkantilgeist verstehe ich hier den Inbegriff von Gesinnungen, Grundsätzen und Maßregeln, vermöge deren man durch vorgebliche oder erkünstelte, zuweilen selbst wahre, aber gemißbrauchte Lage und Verhältniß der Sache, einen höhern Gewinn als der gewöhnliche Gang der Dinge gestattet, zu ziehen sucht. Den meisten Spielraum hat er bey den sogenannten Oekonomie- und dem Spekulationshandel. Er zeigt sich in unsern Tagen vorzüglich auch bey dem Getreideverkauf und Handel, und ob er schon bey dem Verkaufe der Producenten der Natur der Sache nach eigentlich

gentlich nicht so sehr wirksam seyn kann, so befördert doch der jetzige Wohlstand der Landleute den nachtheiligen Einfluß desselben auf ihren Verkauf. Er wird aber bey dem Getreidehandel überhaupt nachtheilig, vorzüglich in den Staaten, welche selbst das erforderliche Getreide bauen, in so fern er innerhalb derselben eine schädliche Preiserhöhung bewirkt oder eine bey dem eignen Bedürfniß des Staats, nachtheilige Ausfuhr befördert. Er wirkt in Absicht des Getreidehandels innerhalb des Staats wie der Höckerey bey dem Kleinhandel. Er zerstört den so zweckmäßigen Marktverkauf, den unsere Väter so weislich begründeten, und über welchen sie so sorgfältig wachten, er hebt das Gleichgewicht zwischen Käufer und Verkäufer zum Nachtheil des verzehrenden Käufers auf, befördert ein schädliches Steigen des Preißes und Zurückhalten der Vorräthe und öfters eine nachtheilige Ausfuhr, treibt schon durch Aufkauf die Preiße höher, und erhöhet sie auch dadurch noch mehr, daß er Schuttbodenzins, Fracht und Lagerzeit mit in den Preis bringt, und dem Getreidehandel zu einem Gegenstand der Spekulation innerhalb des Landes macht, wovon hier vorzüglich die Rede ist. Schon der bloße Oekonomiehandel, der zwischen Consumenten und Verkäufer tritt, kann hier nachtheilig werden, indem er einen Gewinn für mehrere eintretenden Personen fordert, als bey dem unmittelbaren Verkauf der Producenten nöthig sind. Dieser Merkantilgeist sinnt auf alle Mittel den eigenen Gewinn zu erhöhen, ohne die Folgen, welche hieraus bey diesem dringenden Bedürfniß in Absicht Anderer entstehen, zu berücksichtigen, ohne die Nachtheile für den Staat zu erwägen. Er unterscheidet nicht Dinge, deren Absatz sicher und gewiß ist, und wo also auch ein bestimmter verhältnißmäßiger Gewinn gesichert ist, von den Dingen, wo der Gewinn unsicher ist, und also, um nicht Schaden zu haben, im Augenblick des Absatzes höher genommen werden muß, weil man eben so sehr viel verlieren konnte bey der anfänglichen Unternehmung, als man jetzt im Augenblicke des Gelingens gewinnt.

§. 27.

Aber wie ist diesem Wucher zu steuern? Zu Erreichung dieser Absicht muß man gegen beyde Hauptäußerungen desselben zu wirken suchen. Man muß ihm die beabsichtigten hohen Procente vereiteln und die Anwendung des Spekulationshandels bey dem Getreideverkehr in den Fällen, wo der Oekonomiehandel ein nothwendiges Mittel einer Gegend ist, nicht gestatten.

§. 28.

Es ist ohne Ausnahme nöthig, daß der Getreidepreis immer in einem billigen und richtigen Verhältnisse mit dem in andern Gewerben gewöhnlichen Gewinn und mit den Renten und Besoldungen stehe, da ein merkliches Misverhältniß hierinnen die nachtheiligsten Folgen für die Bevölkerung, Gesundheit, Gewerbe und selbst für die Moralität hat. Es ist mit dem Getreide, Holz und Wohnung, als den nöthigen Lebensbedürfnissen, nicht wie mit andern Dingen, welche zu den mehr oder wenigen Entbehrlichen gehören; denn eben weil sie so unentbehrlich sind, so kann der Wucher so hoch steigen als er will; sie sind unerläßlich nöthig, also muß hier der Staat, der das Leben und dessen Erhaltung und die Gesundheit seiner Bürger zu schützen hat, der gewinnsüchtigen Bosheit Einhalt thun, daß sie nicht durch Wucher schade.

§. 29.

Es würde deshalb sehr zweckmäßig seyn, den Getreidewucher da, wo es nicht geschehen ist, durch positive Gesetze für das große Vergehen gegen das Wohl des Staats zu erklären, was er wirklich ist, und zwar sowohl das wucherliche Aufkaufen als auch das wucherliche Zurückhalten der eignen Getreidevorräthe, um hohe und steigende Preiße zu bewirken. Zu diesem Behufe würde es zweckmäßig seyn, wenn jede Regierung in ihrem Polizeysystem einen vortheilhaften Polizeypreiß, worunter ich aber kein eigentliches Maximum verstehe, in so fern festsetzte, daß dieser ihr bey der Leitung dieses Gegenstandes zum Maßstabe diente, so wie etwa die Kammertaxe die gewöhnliche Grundlage bey

Anschlä-

Anschlägen ist, welcher nach jenem Procentverhältnisse eingerichtet werden könnte, und wobey festgesetzt würde, daß wer bey dem Steigen des Preißes über diesen Polizeypreiß *) sodann die Vorräthe nach Abrechnung seines Bedarfs zurück hält, als Wucherer angesehen wird.

§. 30.

Ueberhaupt bleibt es bey der Leitung der Bedürfnißpreiße eine Grundregel, daß man dem Grundsatze: nach der Concurrenz den Preis der Selbstbestimmung zu überlassen, so wenig als möglich Spielraum gebe, sondern diesen Grundsatz, welcher bey dem übrigen Handel eintritt, hier so viel möglich durch die obige gesetzliche Procentbestimmung in Absicht des Gewinns zu beschränken suche und wo dieses letztere nicht möglich ist das Taxsystem annehme. Eine gesetzlich nachgelassene bestimmte Procentgewinnung bey den Preißen, ist das einzige Mittel in Absicht der Lebensbedürfnisse aller Art und in Absicht des Arbeitslohns für Nothdürftigkeit ein billiges Verhältniß zwischen dem sogenannten zehrenden und nährenden Stande zu erhalten, wenn man nicht zu dem Taxsystem schreiten will, oder dazu nicht füglich schreiten zu können glaubt. Daß dieses nicht so schwer ist, als man sich gewöhnlich es denkt und vorgiebt, weil man zum Theil die Sache nicht genugsam untersucht, zeigt sich schon daraus, daß man dieses ja schon bey jedem Anschlage bewirken kann, und wenn es für die Polizey nicht möglich ist, wird es auch bey keinem ökonomischen und anderm Anschlage möglich seyn, den Procentgewinn zu überrechnen.

§. 31.

Bey der Bestimmung dieser sämmtlichen Wucherarten kann man die gewöhnliche gesetzliche Verzinsung zum Maßstabe nehmen, so daß der Preis nicht 5 Procentge-

 winn

*) So ist z. B. in Chursachsen in Absicht des Ausfuhrverbots ein solcher Polizeypreiß n. d. Mandate 1771. festgesetzt s. Schmieders Chursächsische Polizeyverfassung, III. 1447. auch in England und im Preußischen ist ein Normalpreiß.

winn übersteigen darf, widrigenfalls er als wucherlich angesehen wird, da bey dem Getreidehandel wegen des sichern und baldigen Absatzes nicht der Verlust oder verschobene und verzögerte Gewinn eintritt, der sich bey dem Spekulationshandel findet, als welchem letztern man eben deshalb höhere Zinsen gestattet und gestatten muß.

§. 32.

Ein anderweites Mittel diesem Wucher zu steuern, ist: daß man den Marktverkauf der Städte wiederum mehr in Aufnahme bringt, so daß die Contrakte über Quantitäten, mit Ausnahme der über einige von Zeit zu Zeit zu erkaufenden wenigen Scheffel zum häußlichen Verbrauch nur auf dem Markte geschlossen werden dürfen, und das Kaufen der Getreidemäkler auf dem Lande, so wie der Getreidehandel auf dem Lande zu Aufkauf wenigstens sodann sogleich von Rechtswegen ein für allemal und so lange es nöthig ist als verboten erklärt ist, wenn der Preiß über den bestimmten Polizeypreiß steigt. Zweckmäßiger aber, glaube ich, wäre der eigentliche Getreidehandel allein für den Markthandel nach dem obigen Maaße zu bestimmen und nur dem einzelnen Bedürfnißkauf, 1 bis 3 Scheffel auf einmal auf dem Lande zu gestatten. Dieses wird gewiß sehr große Vortheile für die Leitung des Getreidewesens in Absicht der Polizey haben. Man könnte es leichter übersehen, erhielte die Concurrenz, hätte den Aufkauf und die Ausfuhr mehr in der Hand und die so gesunkene Stadtnahrung gewinnt dadurch auch; der Gewinn und Geldumlauf wird zweckmäßiger und besser vertheilt, und lenkt sich nicht so sehr einseitig auf das Land; ein Umstand, den man heutzutage häufig übersieht, und den unsre Vorfahren besser beobachteten. Ueberhaupt waren die Maßregeln unserer Väter mehr auf Kenntniß der Menschen, und der Lage, und des Ganges der Sachen und Geschäfte gegründet, anstatt daß wir zu viel auf Ideen mancher Stuben-Theorie bauen, und sogenannte philosophische Grundsätze, die am Ende oft nichts weiter als ein spitzfindiges Geschwätz sind, zum Grunde legen.

§. 33.

Um jenen Marktverkauf zu erhalten, könnte man die auf dem Lande geschlossenen Contrakte, sobald sie die in den Gesetzen nachgelassene Quantität übersteigen, für ungültig erklären, und sie nur auf den Märkten in Städten verstatten. Wenn die Dörfer zu entfernt von einer Stadt, z. B. über 3 Stunden, liegen, sind Marktgerechtsame zu dem Behuf gewissen Orten zu ertheilen, um das Verfahren nicht so schwierig durch die Entfernung zu machen. Um diese Einrichtungen zu handhaben, müßte die Ortsobrigkeit und besonders auch die auf dem Lande angewiesen seyn, bey ansehnlicher Strafe darüber zu wachen, und diese und die Gemeinde für die Beobachtung dieser Verordnung bey bestimmter Strafe, die man im Naturalien erheben und für Magazine mit bestimmen könnte, verantwortlich seyn. Das in Städten erkaufte Getreide müßte deshalb auch mit Pässen der Städte oder des Markts wo es erkauft, versehen werden.

§. 34.

Bey den über den Polizeysatz steigenden Preißen wäre sogleich aller Getreideökonomiehandel und Mäkeley *) auch auf dem Stadtmarkt sogleich von Rechtswegen als verboten anzusehn, und nur den Obrigkeiten und den Stadtkommunen der Aufkauf zu gestatten. Daß der Kauf des Selbstbedürfnisses allezeit unbeschränkt bleibe, versteht sich von selbst.

§. 35.

Wollte man aber nicht allen Verkauf auf dem Lande aufheben, sondern eine Art von gemäßigtem Systeme annehmen, so könnte man den Maßstab festsetzen, daß von jedem Scheffel Aussaat der halbe Ertrag zur Stadt auf den Markt gebracht und welche Scheffelzahl dahin gebracht worden, von den Stadtbehörden attestirt werden müßte, welches sodann mit den Accis- Zoll- und Geleitsrechnun-

*) In den so vielen Getreidemäklern, findet auch der Verf. eines Auffsätzes: Ueber die Ursachen der Getreidetheurung in Franken, im R. Anz. 1805. S. 1204. eine Ursache der Theurung.

rechnungen verglichen werden könnte, die andere Hälfte aber zum Verkauf auf dem Lande verstattet werden bis zum Steigen eines gewissen zu bestimmenden Polizeypreißes, wo nur der kleine Bedürfnißkauf an einzelnen Scheffeln auf dem Lande gestattet blieb; denn diese letztere Einrichtung bleibt bey diesen gemäßigten Maßregeln deshalb nöthig, weil sonst der Eigennützige glauben könnte, so bald er das Bestimmte zu Markte gebracht habe, könne er nun zurückhalten und steigern.

§. 36.

Man dulde nicht die Vereinigung der Pachte mehrerer Güther in einer Person. Es hat dieses mehreren Nachtheil als man glaubt. Es häuft der Gewinn in einer Person, hat oft Nachtheil für die einzelnen Güther, macht das Zurückhalten leichter, veranlaßt oft auch Vernachläßigung eines kleinen Gewinns, den der Inhaber wegen des größern nicht achtet, und deshalb lieber nicht verkauft, welches aber doch für den Staat von Nachtheil ist, und bewirkt überhaupt eine zu ungleiche Gewinnvertheilung, und hat selbst auf Bevölkerung und Vermehrung der Wirthschaften Einfluß, und der Vortheil, den man für die Oekonomie daraus herleiten will, ist nur scheinbar.

§. 37.

Auch würde ich rathen das Auftreiben des Gütherpreisses durch die Güthermäkeley und durch das Anschlagen der Güther nach den niedern Geldzinsen zu 3 bis 4 Procent und überhaupt unter den gesetzlichen Zinsen gesetzlich zu verhindern. Durch die Güthermäkeley wird oft Käufer und Verkäufer getäuscht und der Preiß oft ohne wirklichen Grund erhöhet. Auch ist der Gewinn der Güthermäkeley gewöhnlich unverhältnißmäßig gegen die Arbeit und Bemühung. Will man es ja gestatten, so sollte dem Güthermäkler nicht mehr als höchstens ein viertel Procent und also von 400 Thl. 1 Thlr., bey großen Unternehmungen von 50 bis 100,000 und bey noch größern ein Sechstheil Procent gestattet seyn; anstatt daß dergleichen Leute zuweilen in wenigen Stunden mit unbedeutender Bemühung Tausende verdienen, welche auf den Gütherpreis sodann geschlagen werden.

§. 38.

Vorzüglich aber wirkt auch nachtheilig zu Erhöhung der Güthερpreiße das Anschlagen des Ertrags nach niedern Geldzinsen. Man schlägt oft Güther zu 3 bis 3½ Procent an, wo sich das Capital und also der Preis des Guthes zu unverhältnißmäßig gegen die wahre Nutzung verhält; denn ich bin überzeugt, daß, wer zu 3 Procent kauft, das Capital kaum zu 1½ nutzen wird. Das Zinsmaß steigert hier den Werth des Guths über seinen wahren Ertrag, welcher von dem Absatze zu vortheilhaften Preißen abhängt, den man nun durch Spekulation und Kunstgriffe zu erhalten sucht, welchen bey dem Bedürfnisverkauf der Staat ohne Nachtheil für sich nicht eintreten lassen kann. Der Preiß der Güther wird dadurch erhöhet, ohne Erhöhung ihres wahren Werthes; dieses ist aber eigentlich blos eine Scheinerhöhung, welche für den Besitzer sowohl als für den Staat in Absicht der Bedürfnißpreiße nachtheilig wird. Ein Guth von 10,000 Thlr. giebt z. B. 500 Thlr. Ertrag, zu 5 Procent gerechnet; schlägt man aber diese 500 Thlr. nach dem Ertrag von 3 Procent zum Capital an, so steigt dieses bis zu 16,000 Thlr, und so ist der Preis des Guthes um 6000 Thlr. erhöhet, ohne daß sein Werth im mindesten vergrößert worden ist. Irrig ist es, wenn man von den Capitalien-Zinsen, die in dem gemeinen Leben bey beträchtlicher Geldmenge oder wenigem Gesuch des Geldes oft nur 3 Procent sind, auf den Zins-Ertrag der Güther schließt; denn bey den Güthern ist der Ertrag unsicherer und ungewisser als bey den Capitalien.

§. 39.

Ich gehe zu einer andern Ursache der Getreidetheurung fort, welche auch auf die Theurung anderer Lebensbedürfnisse wirkt; dieses ist der Mißbrauch des Wohlstandes von Seiten der Landleute, der sonderlich noch in Verbindung mit Immoralität wirkt. Fern sey es von mir, irgend einem Bürger den Wohlstand zu misgönnen; aber so viel ist unläugbar, daß der Wohlstand der Landleute, sobald sie denselben misbrauchen und in diesem Misbrauche nicht mit Nachdruck und zweckmäßig gehindert werden, einen nachtheiligen

gen Einfluß auf die Preiße des Getreides und der Lebensmittel hat. Hierzu kommt der bäuerische Egoismus, der zum Theil in Mangel der Cultur oder auch in einer falschen Cultur liegt, und welcher unter dem Nahmen des Bauernstolzes bekannt ist, den so viele Schriftsteller, sonderlich die Oekonomisten und ihre Nachbeter so kurzsichtig nähren. *) Ich läugne damit nicht, daß es auch viele einzelne vernünftige und achtungswürdige Menschen unter diesem Stande gebe, aber nach diesen kann und darf man nicht den großen Haufen beurtheilen oder diesen so leiten wollen, wie man jene wenigen leiten könnte. Wenn man also jenes Sprüchwort unserer Väter: Der Bauer gehorcht nicht weiter als er unter dem Stocke stehet, welches blos von der Kenntniß des großen rohen Haufens dieses Standes hergenommen war, so bald man billig und menschlich denkt, nicht wörtlich und im Allgemeinen befolgen kann, so ist es doch politisch nöthig, durch wirksame Anstalten und ernsthaft zu verhindern, daß die Individuen dieses Standes ihren Wohlstand nicht zum Nachtheil des Ganzen misbrauchen, in so fern sie dergleichen liebloser Handlung fähig sind. Dieser Mißbrauch tritt ein:

1) In der Zurückhaltung der Produkte an Getreide und denen von der Viehzucht, ingleichen dem Holze, um dadurch höhere Preiße zu bewirken.
2) In andern künstlichen merkantilischen Maßregeln zur Erhöhung des Preißes.
3) In der Aufsuchung aller auch der kleinsten Umstände, welche die Preißerhöhung befördern und beschleinigen.
4) In der Bequemlichkeitsliebe, welche für die schwerere Art von Thätigkeit, welche die Landarbeiten fordern, durchaus Nachtheile bringt und nach und nach eine Weichlichkeit in diesem Stande bewirkt, die ganz wider seine Bestimmung ist.

5) In

*) Der Verf. des Aufsatzes: Auch ein Wort über die Getreidetheurung in Franken, im R. Anz. 1805. No. 204. findet auch eine Hauptursache in dem Wohlstand der Bauern und belegt es mit, wirklichen Beyspielen in Absicht des schnellsteigenden Hirsepreißes.

5) In der Verbreitung eines schädlichen Luxus unter denselben, und

6) Eines großen Sittenverderbnisses.

§. 40.

Daß dieser Misbrauch des Wohlstandes schon sehr herrschend unter diesen Ständen ist, wird wohl Niemand läugnen, der diesen Stand mit richtigen Blick betrachtet, und daß es hohe Zeit ist, ihm zu steuern, muß jedem Denkenden einleuchten. Dieses gilt im Ganzen genommen von den niedern Ständen überhaupt, sobald die Moralität aller Art, wie dieses häufig der Fall ist, unter ihnen geschwächt wird.

1) Es bedarf keiner weitläuftigen Ausführung der Arten des Misbrauchs, des Wohlstandes; sie drängen sich uns entgegen. Wer hat nicht mehrere gefüllte aber verschlossene Getreideböden bey dem dringendsten Mangel an Getreide für den einzelnen Käufer und auf den Märkten kennen lernen? Wem sind die Ausdrücke des Bauers und anderer gemeinen Leute der erwerbenden Stände und oft selbst derer, die sich nicht zu dem gemeinen Haufen rechnen, bekannt: es gilts! Nicht so häufig sind die Beyspiele eines oder des andern achtungswürdigen Landwirths aus höhern und niedern Ständen, welcher seinem Verwalter befahl, mehrere Markttage eine Quantität Getreide in die Stadt auf den Markt zu fahren und stets um einen Thlr. geringer, als der Marktpreiß ist, zu verkaufen. *)

2) Was den zweyten Misbrauch betrifft, so rechnen diese Leute sehr merkantilisch zum Nachtheil billiger Preiße die Bedürfnisse; jedes Gärtnerweib benutzt die geringste Rauheit der Luft die den Wachsthum um ein weniges zurück hält, sogleich zur Preißerhöhung ihrer grünen Waaren für die Nahrung der Bürger; die Bäuerin jede oft nur kurz anhaltende Trockenheit zum Vorwande der Steigerung der Victualienpreiße, z. B. der Butter, wenn gleich Futter genug vorhanden ist, unter dem Vorwande: man müsse aus Man-

*) Von mehrern solcher achtungswerthen Menschenfreunde findet man Nachricht in der Leipziger politischen Zeitung des Jahres 1805.

gel des Grases mehr an Futter wenden. Es darf zuweilen nur 2 Tage regnerische Witterung seyn, so verfault, nach den Angaben solcher nichtswürdigen Wucherer gleich alles Viehfutter auf den Wiesen und Angern, damit sie die Preiße steigern zu können Vorwand haben. Oder es darf nur 2 Tage die Sonne scheinen, so lassen sie gleich alles Futter verdorrt seyn, eben um solche schändliche Absichten zu erreichen. Sie verstecken auf dem Markt die Produkte und Viktualien zum Theil, um sie nach und nach erst hervor zu legen und den Käufer durch scheinbaren Mangel gieriger zu machen und zu höhern Preißen zu reizen. Eben dieses Kunstgriffes bedienen sich auch einige Fleischhauer zur Steigerung der Fleischpreiße. Der Holzbauer verspart seine Holzzufuhre nicht blos bis zum Winter, wo er es allerdings mit weniger Versäumniß kann, sondern bis zur dringendsten Kälte, um die Preiße zu erhöhen. Anstatt daß die Menschen bey diesen Umständen immer mit billigem Gewinn einander Erleichterung derselben schaffen sollen, misbrauchen sie dieselben zum eigennützigsten Gewinn.

3) Um die hohen wucherlichen Preiße zu beschönigen, hört man von dem großen eigennützigen Haufen alle Augenblicke: es ist alles theuer! blos um nur ein und zweymal mehr übersetzen zu können. Wo soll dieses endigen? wenn die willkührliche Preißerhöhung so fortgehen soll, und sie wird so fortgehen, wenn auch die Getreidepreiße durch eintretende zufällige Umstände herabgehen sollten, denn diese Grundsätze sind in die Gewerbstände zu sehr ins Große in eine gleichsam systematische Verbindung übergegangen. Es muß endlich ein sehr nachtheiliges Misverhältniß in Absicht der Geldmasse und des Mangels des Geldes entstehen, welche zum allgemeinen Banquerout oder zu den verzweifelndsten Mitteln führt. Eben dieses gilt bey dem Bauer dem so vieles zuwächst, der die Theurung nur in dem Gesindelohn und in einigen Dingen empfindet, die zum Theil ganz entbehrlich sind, in Kaffee, Tabak, Luxus- und Putzwaaren, oder in einigen ihm wirklich nöthigen Sachen, z. B. Eisenwaaren — allein Kaffee, Tabak und Putzwaare gehören nicht zu den unentbehrlichen Bedürfnissen. Hierinnen kann sich diese Menschenklasse so gut einschränken wie es

höhere

höhere Personen in Entbehrlichkeiten thun, aber nicht deshalb auf die Preiße der Dinge schlagen. Warum soll jeder Handarbeiter deshalb auf seinen Lohn schlagen, weil er Branntewein, Tabak, Kaffee, Zucker, theurer bezahlen muß? Dieses sind entbehrliche Dinge, keine wahren Bedürfnisse zum Lebensunterhalt; dieses muß er entbehren lernen, aber nicht deshalb seine Arbeitspreiße oder wenn er Producent oder Verkäufer ist, seine Waaren-Verkaufs-Preiße erhöhen.

4) Daß der Misbrauch des Wohlstandes eine nachtheilige Bequemlichkeit und Weichlichkeit bey diesen Ständen bewirke, läßt sich in mehreren Beyspielen zeigen. Der seinen Wohlstand zu einer nachtheiligen Bequemlichkeitsliebe mißbrauchende Landmann fängt an durch Hofmeister zu wirthschaften, wird gleichgültig gegen gewisse kleine Ertragsvortheile, wird nachlässiger in der Bestellung, weil er bey dem Wohlstande und den hohen Preißen, die er durch Zurückhalten zu behaupten sucht, mit weniger Arbeit und Ertrag das nehmliche gewinnen kann, was er vorher mit mehr Anstrengung und größerm Ertrage bewirken mußte. Man will diese Gleichgültigkeit in den letztern Jahren in Böhmen unter dem Bauernstande zum Theil bemerkt haben*), und schrieb diesem in einer öffentliche Nachricht einen Antheil an der hohen Theuerung in Böhmen mit zu. Durch diesen Hang zur Bequemlichkeit und zum falschen Anstande wird ein Dünkel erzeugt, als ob manche Arbeiten unter der Würde des Hausherrn seyen. Dadurch werden mehrere Leute nöthig, welche theils mehr Arbeitsaufwand veranlassen, oft die Arbeiten schlechter verrichten, als sie der Hausvater verrichtet hätte; die Unterschleife mehren sich, und für alles dieses sucht man sich nun durch die Preiße zu entschädigen, dafern man es kann. Schon Friedrich II. hatte daher den Grundsatz, daß großer Geldreichthum dem Bauer nichts nütze sey, indem er ihn zur Weichlichkeit und Unthätigkeit führe. So ist in dem verflossenen Herbste manches dadurch verlohren gegan-

*) S. R. Anz. 1805. No. 204. S. 2579.

gangen oder in der Bestellung versäumt worden, weil man zu träg handelte und nicht thätig genug war. So ist mehreres Futter verfault, manches erfroren, weil viele zu unthätig und faul waren, in der Hoffnung durch die hohen Preiße dessen was sie etwa schon hatten, noch genug einzunehmen, anstatt daß sie aus Pflicht, solche physische Unfälle für das Ganze so viel als möglich unschädlich zu machen, alles aufbieten sollten, um zu retten was zu retten war und den Mangel der Theurung möglichst zu verhüten. Und wenn ich auch jenen Grundsatz Friedrichs II. nicht so allgemein annehmen möchte, so gilt er doch gewöhnlich von dem Wohlstande, der sich auf Wucher gründet, in dem also die Polizey dem Wucher dieses Standes und auch der übrigen erwerbenden Stände steiert, und nur die erhöhete Thätigkeit ohne Wucher begünstiget, so wird durch diesen ein Wohlstand entstehen, der nicht so leicht jene nachtheilige Folgen durch Mißbrauch hat, zumal wenn man auch die nöthige Sorgfalt für die Moralität dieser Menschen nie aus den Augen setzt. Eine andere Folge dieses gemißbrauchten Wohlstandes ist ein schädlicher Luxus und Schwelgerey. Ich verstehe hierunter nicht die bessere Kost und den vernünftigern bessern Lebensgenuß, den der wohlhabende Hausvater in dem Zirkel der Seinigen als eine Belohnung seiner Thätigkeit verdient, und mit Recht genießt, sondern die Schwelgerey in den Schenken, in den Städtischen Wirthshäusern, Weinkellern und Branntweinschenken, den Hang zu Spiel, zum Genuß ausländischer, entbehrlicher, oft nachtheiliger Dinge. Man darf nur das gemeine Leben ein wenig kennen, so wird sich dieses ganz bestätigen. Die Bauern verlangen in Materialgewölben von diesen Sachen des Luxus gewöhnlich ausdrücklich allezeit von den besten, und also auch theuersten Sorten, nicht einheimischer Kattun befriediget ihre Eitelkeit, es sollen Englische Zitze seyn; und eben so benimmt sich die geringste Dienst- und Viehmagd; eine Denkart, welche um desto nachtheiliger ist, da so das Ausströmen des baaren Geldes von dem innersten Theil des Volksvermögens anhebt.

Endlich vermehrt dieser Misbrauch des Wohlstandes auch das Sittenverderbniß. Dieses zeigt sich nicht nur an

den

den so häufigen Processen zwischen und mit den Landleuten, in den häufigen Schwängerungen, Ehebrüchen, wovon die Gerichtshöfe zeigen, Spielsucht, so daß oft beträchtliche Summen auf dem Spiel stehen, Schwelgerey in den Schenken und in den Wirthshäusern und Bier- und Weinkellern der Städte, auch wenn sie sich zu ordentlichen Gastmälern in den Schenken versammelu, wo nicht mäßig und menschlich genossen, sondern thierisch verschlungen wird; in der Hartnäckigkeit und Widersetzlichkeit gegen politische und richterliche Anordnungen.

Und alle diese Folgen wirken wieder mehr oder weniger mit zur Theurung.

Die Fortsetzung folgt.

Zweyte Reverie.

Prüfung des freyen Getreidehandelssystems. *)

§. 1.

Was die dritte und vierte der oben angegebenen Ursachen der Getreide- und Viktualientheurung betrifft, so hängt die Ueberzeugung davon zum Theil von der Untersuchung einiger Grundsätze der Thorie der Polizey und Politik ab, theils beruht sie auch auf Beobachtungen und Erfahrungen aus dem praktischen und Geschäftsleben, weshalb ich zuvör-

*) Auch der G. R. Barkhausen hat neuerlich Einschränkungen als nöthig angesehen, in der Schrift: Die Polizey des Getreidehandels, aufs neue untersucht von H. L. M. Barkhausen. Halle, 1804.

zuvörderst jene Grundsätze mit besonderer Anwendung auf die Getreide- und zum Theil übrige Viktualientheurung in den folgenden Reverien zu erörtern suchen werde, woraus sich sodann ihre Einwirkung auf die Theurung sehr leicht im Verfolg dieser Schrift zeigen lassen wird.

§. 2.

Unter den Ursachen der Theurung des Getreides und der übrigen Lebensmittel führte ich oben auch an, daß man in vielen Ländern in Absicht der Ausfuhr und überhaupt des Getreidehandels in neuern Zeiten sich durch einige Schriftsteller irre führen ließ, welche eine unbedingte und unbegränzte Getreidehandelsfreyheit als das vorzüglichste Mittel zur zweckmäßigen Wohlfeilheit ansehen, ob schon die Grundsätze einer richtigen Theorie dieses nicht erlauben, und die traurige Erfahrung unserer Tage solches nachdrücklich widerlegt hat. Und wenn dagegen in einem oder dem andern Lande die angewendeten Vorsichtsmaßregeln nicht allezeit ganz die erwünschte Wirkung hatten *), welches jene Schriftsteller für sich anzuführen pflegen, so lag die Schuld hier nicht an den obern Behörden, und in den Maßregeln, sondern in der Vernachlässigung und den Malversationen vieler Unterbehörden und in der Pflichtvergessenheit und dem gesetzwidrigen Betragen vieler Unterthanen. **)

§. 3.

---

*) Wie thätig man z. B. hierin in Chursachsen war, zeigen die deshalb ergangenen mehrern Verordnungen, die häufig eingeforderten Berichte, die nach den eintretenden Zeitumständen oft in Absicht einzelner Grenzkreise besonders beobachteten Maßregeln, der durch genau bestimmte Getreidepässe geleiteten innern wechselseitigen Einkauf für die einzelnen Gegenden, die Maßregeln gegen Aufkaufen, im Generale v. 7 Jun. 1805., die angeordnete Revision, die häufige Verabfolgung des Getreides aus den Militairmagazinen, der beträchtliche Aufwand auf Ankauf des fremden Getreides, die Bestimmung einiger Finanzabgaben vom Getreide nach wohlfeilen Sätzen, v. 22 Jun. 1805., um nicht durch die Erhebung derselben nach hohen Preißen noch mehr Anlaß zum Steigern des Preißes zu geben.

**) Wie sehr aber verschiedene Unterthanen die ihnen durch diese weise Maßregeln auferlegten Pflichten vergessen, haben die nachherigen Untersuchungen gezeigt und zeigen es noch.

§. 3.

Um das Gesagte näher beurtheilen zu könneu, ist zuvörderst der Werth des freyen Getreidehandelssystems etwas näher zu untersuchen.

Es ist sonderlich, seit Reimarus Zeiten, Ton unter den politischen Schriftstellern geworden, die allgemeine Handelsfreyheit sowohl überhaupt als auch in Absicht des Getreidehandels zu predigen, und gleichwohl haben wir in mehrern Landen seit dieser Zeit mehrere Unfälle im Handel überhaupt, als auch besonders in dem Getreidehandel erlebt als vorher. Doch ich bleibe jetzt nur bey dem letztern stehen. Die Schriftsteller, welche diesen unbeschränkt verlangen, fordern freye Aus- und Einfuhre des Getreides zwischen den Staaten. Hier, sagt man, wird sodann das Getreide nie fehlen, der vortheilhafte Preis wird die meisten Verkäufer herbey ziehen, dadurch wird Concurrenz veranlaßt; diese bewirkt die vortheilhaftesten Preiße. Hiedurch wird der Producent zur Vermehrung der Produktion angetrieben; diese vermehrt die Menge des Getreides und so ist nie Mangel, immer gute und zweckmäßige Preiße.

§. 4.

Wie scheinbar sind nicht diese Sätze! Aber man sieht bald aus dem ersten Ueberblick, daß sie ohne gehörige Kenntniß und Rücksicht des Ganges oder Beschaffenheit der Dinge und der Verhältnisse in dem wirklichen Geschäftsleben zusammen gesetzt sind; daß die darzwischen tretenden Umstände nicht mit in Anschlag gebracht worden. Möchten doch diese Schriftsteller, welche von der unbeschränkten Getreidehandelsfreyheit wohlfeile und zweckmäßige Fruchtpreiße erwarten, sich an der Erfahrung und dem Beyspiel mancher Länder spiegeln! und das Nachtheilige in diesen Grundsätzen, wenn man sie unbedingt behauptet, daraus kennen lernen. Man prüfe nur erst diese Grundsätze näher und frage die Erfahrung, um über ihren Werth richtig zu urtheilen.

§. 5.

Diese Schriftsteller verirrten sich dadurch, daß sie den Getreidehandel in den innern Theilen des Landes, wo er allerdings-

dings ganz frey seyn muß, mit dem auswärtigen verwechselten und die Grundsätze des erstern auf die andern anwendeten; vorzüglich aber daß sie nicht überdachten, daß nicht alle Staaten gleichmäßig Getreide erzeugen, noch erzeugen können, daß unfruchtbare gebirgige, sandige Provinzen derer Staaten an die fruchtbaren Lande grenzen, diesen also eine große Menge Ertrag entziehen, das bey einer guten Erndte vielleicht nicht merklich wird, aber bey einer mäßigen und wenn das Wuchersystem oder die Kriegskonsumtion dazu kommt, sehr merklich zu werden pflegt. Wären alle Staaten Teutschlands gleich fruchtbar, gleich bevölkert, so würde bey den gewöhnlichen Lagen der Dinge, wenn nicht außerordentliche Ursachen eintreten, als z. B. Krieg, so wie auch andere Umstände, welche verheeren oder außerordentlichen Abzug, wohin sonderlich auch der Abzug nach den Häfen der Ostsee gehört, bewirken, von jenem System nicht so viel zu fürchten seyn, als man bey den eintretenden ungewöhnlichen Vorfällen verschiedener Art zu fürchten hat.

§. 6.

Sie irrten ferner darin, daß sie nicht unterschieden den Fall des gewöhnlichen Zustandes und Ganges des Getreidewesens und Handels, wo überall genugsam erbauet wird und wo weder wahrer noch erkünstelter Mangel eintritt, von dem Falle wo diese letztern eintreten und man die unbeschränkte Getreidehandelsfreyheit als Mittel ansehen will, die dadurch entstehende Theurung zu hindern oder zu mildern, da ja unter der Handelsfreyheit auch die Ausfuhr liegt.

§. 7.

Es zeigt daher sehr wenige Kenntniß des Gangs der Sachen und Mangel an gehörigem Ueberdenken, wenn man unbeschränkte Getreidehandelsfreyheit als das ganz entschiedene Mittel ansiehet, Theurung und Hungersnoth zu verhüten und gegen die Anstalten der Regierungen, die sehr weislich zu gehöriger Zeit die Getreideausfuhr verbieten, auf Magazine halten u. s. w. schreibt. Mangel an Denken zeigt es, wenn man den in der Handelswissenschaft

bekann=

bekannten Satz: der Preiß der Waaren hänge von dem Verhältniß des Vorraths und des Bedürfnisses ab, auf das Getreide unbedingt anwendet, denn man vergißt dabey den Drang dieses Bedürfnisses, welches die Ausnahmen von jener Regel bestimmt, und irrt sich, wenn man von den Aufkäufern und Kornhändlern die Ausgleichung des Verhältnisses zwischen Bedürfniß und Vorrath erwartet, da ja eben dieser ihr Interesse in hohen Preißen und beträchtlichem Gewinn bestehet. In Böhmen waren im Jahre 1805 bey den hohen Graden der Getreidetheurung vor der Erndte Kornhändler genug, man visitirte und fand wenig, und doch stieg der Strich bis zu 50 Gulden. Immer befanden sich die Länder bey der zu gehörigen Zeit angelegten Getreidesperre und auch bey Magazinen am besten. König Friedrich II. sperrte in der Regel sein Land, wenn der Getreidepreiß zu hoch zu steigen anfing; er öffnete seine bey wohlfeilen Preißen gefüllten Magazine bey dem Steigen der Preiße und so war 1771. und 1772. kein Mangel, als in Böhmen und selbst zum Theil in andern Ländern Hungersnoth herrschte, und bey der letzten angezeigten Theurung in Böhmen im Sommer 1805. stieg bey weitem der Preiß im Preußischen Schlesien nicht so hoch wie in Böhmen indem die Regierung 8000 Wispel Korn und 10000 Tonnen Mehl vertheilte, so daß der Sack Getreide, der dem Böhmischen Strich im Ganzen gleicht, nur 16 Thlr. oder 24 Gulden kam, als der Strich in Böhmen auf 50 Gulden stieg. Wiegroß würde selbst in Chursachsen die Noth geworden seyn, wenn nicht die thätige und sorgsame Regierung durch Aufkauf von Getreide aus der Fremde durch Herbeyschaffung desselben, durch eine Herabsetzung der Abgaben davon, durch Vertheilung aus den Militair-Magazinen die Theurung so merklich gemindert hätte? Ein gleiches gilt von verschiedenen andern deutschen Ländern.

§. 8.

Es ist schon aus dem, was gesagt worden ist, klar, daß man irre, wenn man behauptet: unbedingt freyer Getreidehandel mache, unter jeden Umständen, wohlfeile Getreidepreiße; aber es ist auch die Erfahrung dagegen.

 Nach

Nach Friedrichs II. Tode machte man im Brandenburgischen, wahrscheinlich durch Schriftsteller verleitet, keinen Gebrauch von der Getreidesperre und glaubte durch den freyen Getreidehandel sich besser zu befinden; die Preiße aber stiegen gar bald nach und nach. Und wie traurig ist die Lehre, die uns die neueste Erfahrung giebt, da diese große Theurung in verschiedenen Theilen Teutschlands vorzüglich mit durch diese Grundsätze veranlaßt wurde, wozu hier und da einige Verminderung des Erndte = Ertrags kam, der aber nicht von der Bedeutung war, daß sie hierauf Einfluß hätte haben können, bey der vorhergehenden reichlichern. Das Ausland zog viel aus Deutschland durch die Häfen der Ostsee; dahin ging es zum Theil auf verschiedenen deutschen Ströhmen und auf den Straßen. Einen andern großen Theil zog das Kriegstheater an sich das mehrere Consumtion und Verwüstung veranlaßte. Hierzu kam der Wucher der Kornhändler, der Misbrauch, den ein großer Theil der Landleute von ihren durch steigende Preiße ihrer Produkte erhaltenen Wohlstand machte. Ist nicht die völlige Getreitehandelsfreyheit unter diesen Umständen eine Mitursache der Theurung auch nach der Erfahrung? Man rechnet bey derselben auf die Einfuhr; aber wo ist diese für Teutschland in der Regel so wichtig aus Norden und Osten, daß man sicher darauf rechnen kann? und wenn der Abzug aus Teutschland stark ist in das Ausland, so ist er auch dort groß. Bemerkt man nun noch, daß in Teutschland so manches dürftige und hungrige Land neben dem fruchtbaren liegt, welches also auch aus dem letztern seinen Unterhalt zu ziehen sucht, so dächte ich, sollten die Schriftsteller doch wohl von dem Irrigen des Grundsatzes: daß allgemeine Getreidehandelsfreyheit unter allen Umständen wohlfeile Preiße bewirke, sich überzeugen, und ihn für das erklären, was er ist, nehmlich für einen Satz, der, wenn er nicht mit Rücksicht auf die wirklichen und praktischen Verhältnisse des Geschäftslebens und der Beschaffenheit und Verhältnisse der Länder und dessen, was ich in dem vorigen bemerkt habe, vorgetragen oder angewendet wird und dadurch seine wahre Bestimmung erhält, nachtheilige Folgen hat.

§. 9.

Unbeschränkte Getreidehandelsfreyheit ist nicht anders unschädlich, als

1) in sehr fruchtbaren Ländern, welche
2) nicht mit mehrern unfruchtbaren und stets dürftigen, sondern ebenfalls mit fruchtbaren umgeben sind,
3) wo nicht außerordentliche Abzugs-Ursachen in entfernten Gegenden eintreten,
4) oder wenn man mit ihr hinreichende Magazinanstalten des Landes verbindet, oder auch
5) einen für das Land vortheilhaften Polizey-Getreidepreiß zum Maßstabe festsetzt, bey dessen Eintreten sogleich ohne weiteres Gesetz alle Ausfuhre verboten ist, ohne eine Ausnahme zu gestatten.

Allein als ein Mittel zur Zeit der steigenden Preiße oder der Theurung die Preiße zu mindern, kann man das freye Handelssystem, so fern darunter auch Ausfuhrfreyheit mit begriffen ist, nicht ansehen.

§. 10.

Irrig ist es daher, wenn man von der Begünstigung der Getreidehändler und daß man ihnen allein den Getreidehandel willkührlich überlassen soll, Vortheile erwartet; denn diese leitet blos der Gewinn; je größer also dieser wird, desto lieber ist es diesen. Höchstens nützen Getreidehändler einem Staate der keinen Ackerbau hat, um ihn durch sie und ihre Handelsverbindungen zu versorgen; aber eine Aufsicht und Leitung ist dennoch nöthig, sonst macht sich der Staat von ihnen abhängig, je dringender das Bedürfniß des Getreides zum Leben des Bürgers ist, und legt sonst den Stoff zu innerer Empörung in ihre Hand, wozu die Geschichte der Französischen Revolution die beste Erläuterung giebt, wo die Faktionisten den großen Haufen durch erkünstelten Mangel an den nöthigsten Bedürfnissen aufreizten.

§. 11.

Vorzüglich ist diese Vorsicht in der Leituug des Getreidehandels, so wie überhaupt Verhütung hoher Getreidepreiße den Staaten nöthig, welche beträchtliche Manufak-

turen und Fabriken haben und dabey mit der ausländischen Concurrenz kämpfen müssen welche sie allein durch wohlfeile Preiße bey gleicher Güte der Waare aufwiegen können.

§. 12.

Aus diesen Untersuchungen erhellet also von selbst in wie fern die Grundsätze einer unbegränzten Freyheit des Getreidehandels Einfluß in Mangel oder auf Preißsteigerung haben und in wiefern irrige Maßregeln hierinne die Theurung mit befördern können. Zugleich aber ergiebt sich auch, daß man den unbegränzten freyen Getreidehandel, in so fern die unbedingte freye Ausfuhr darunter liegt, und davon unzertrennlich ist, nicht als ein Hauptmittel um zweckmäßige Wohlfeilheit des Getreides ohne die Bestimmung und Vorsichtsregeln, welche ich in dem Vorigen angegeben habe, dabey vor Augen zu haben, ansehen könne.

§. 13.

Noch muß ich einige Einwürfe bemerken. Man sagt: durch angeordnete Sperrung entstehe die Vermuthung und Furcht vor Mangel, die Leute würden ängstlich, desto mehr würden nun die Vorräthe zurückgehalten, eben um sie zu steigern, und so würde dadurch die Theurung noch mehr veranlaßt und größer, ohne noch das heimliche Ausschleifen zu erwähnen. Allein gesetzt auch, es wäre zuweilen dieses der Erfolg, so ist dieses nicht nothwendige und wesentliche Wirkung der Sperrung, sondern die schlechte und wucherliche Denkart, welche diese Vermuthung und Furcht wegen Mangel zu ihrer Absicht, die Preiße zu steigern, zu benutzen sucht; diese Absicht aber kann und wird eine weise und thätige Polizey durch die in dem Vorigen angegebenen Maßregeln oder Polizeypreiße des Marktverkaufs oder des Magazinsystems zu vereiteln wissen. Es ist also ein Irthum wenn manche Schriftsteller das Steigern der Preiße, wenn es zuweilen auf und bey angeordneter Sperrung erfolgt ist, als nothwendige und wesentliche Wirkung derselben ansehen.

§. 14.

Ferner fragen viele Schriftsteller: Halfen denn die gemachten Anordnungen und Anstalten allezeit der Theurung sogleich ab? Allerdings wirkten sie, je nachdem sie zweckmäßig waren und mit Ernst und Nachdruck durchgesetzt wurden. Sie sicherten theils für gänzlichem Mangel, theils sistirten sie die Preiße und minderten sie selbst hier und da, und wenn sie nicht überall so wirksam seyn konnten, wie man sie beabsichtigte, so lag es nicht in den Anstalten und Maßregeln, sondern in den Malversationen mancher Unterinstanzen, in dem arglistigen und ränkevollen Benehmen pflichtvergessener und wucherlich gesinnter Unterthanen, deren Benehmen daher, wenn es nachher entdeckt wird, desto nachdrücklicher und strenger zu ahnden ist, je mehr sie nicht nur die ihnen ohnehin als Menschen und Bürger obliegenden Pflichten bey Seite setzten, sondern auch noch überdieß die Vorsorge und Anordnung des Staats, die er zum Besten seiner Bürger macht, bis zu einem gewissen Grade vereitelten.

Dritte Reverie.

Kann das Privat-Eigenthum Einzelner unbedingten Schutz vom Staate in allen Fällen und auch dann fordern, wenn der Staat aus einer Anwendungsart dieses Eigenthumes wahren Nachtheil für sich, oder einen großen Theil seiner Glieder hat?

§. 1.

In der ersten Abhandlung dieser Reverien bemerkte ich unter andern auch, daß ein und der andere politische Grundsatz mancher Schriftsteller einigen Einfluß auf die Theurung gehabt habe; dieses betraf außer der in den vorigen Reverien behandelten Theorie über unbegränzte Freyheit des Getreidehandels, in so fern man sie ohne Rücksicht auf Zeit, Landes- und Ortslage und Umstände annimmt, vorzüglich auch den Satz: daß das Privateigenthum Anspruch auf unbedingten Schutz des Staats machen könne; und daß die mehresten neuen Schriftsteller das Taxsystem aus eben diesen Ursachen ganz verwerfen, oder doch eine Abneigung gegen dasselbe zeigen. In so fern nun vielleicht hier und da diese Grundsätze unter den besten Absichten in das praktische Leben wenigstens zum Theil übergiengen, indem ein gerechtes und weises Regiment die bürgerliche Freyheit, so lange es nur möglich ist, achtet, so machten nun gewinnsüchtige Menschen hiervon Misbrauch und dieses war die Veranlassung, daß diese Grundsätze auf eine mittelbare Art mit beytrugen, daß die Wucherer die Preiße steigerten.

§. 2.

§. 2.

Was nun die Frage wegen des Schutzes des Privat-Eigenthums im Staate betrifft, so kann zwar nicht geläugnet werden, daß das Privat-Eigenthum Anspruch auf den Schutz des Staats hat, aber dieser Satz ist nur unter gewissen Umständen richtig, welche so manche Schriftsteller nicht bemerken oder nicht bemerken wollen.

§. 3.

Daß der Staat aus dem höchsten Staatszwecke ein Recht auf das Privat-Eigenthum seiner Bürger habe, wird wohl kein unbefangener Staatsrechtsgelehrter läugnen können. Schon bey jeder Handelsgesellschaft ist das Eigenthum des in den Handelsfond der Gesellschaft gegebenen Capitals dem Zweck der Handelsgesellschaft unterworfen und kann nur für diesen und ohne dessen Nachtheil benutzt werden. Dieser Satz gehört also zu den ersten in jedem Gesellschaftsrechte. Warum will man ihn in dem Staatsrechte verkennen, wo das allgemeine Gesellschaftsrecht zum Grunde liegt?

§. 4.

Daß das Privat-Eigenthum im Staate in der Regel und unter gewissen Bestimmungen gerechten Anspruch auf den Schutz des Staats habe, ist eben so wahr; aber es ist auch nur unter diesen Bestimmungen wahr. Den Anspruch auf den Schutz des Staats haben aber auch alle andere wahre und begründete Rechte der Bürger des Staats. Wenn nun eines dieser Rechte, z. B. das Recht der Selbsterhaltung des einen Bürgers mit dem Rechte des Privat-Eigenthumes, des andern im Staate in Streit oder in Collision kommt, was soll hier nach den Grundsätzen vieler neuen Schriftsteller werden, wenn der Staat nicht berechtigt seyn sollte, hier einzugreifen und zu helfen? Denn hier sind nur zwey Wege: Hülfe des Staats oder Selbsthülfe. Selbsthülfe ist richtigen Grundsätzen nach, im Staate nicht erlaubt und nicht zuläßig, also wird es selbst Verbindlichkeit des Staats seyn, hierinn zu entschieden, zu helfen und einzugreifen. Ich glaube für die Unbefangenen folgen diese Sätze so natürlich, als möglich.

§. 5.

Ist nun schon in diesen Fällen das Recht des Staats begründet, wie vielmehr wird es als begründet angesehen werden können und müssen, wenn von Seiten eines Eigenthümers ein Misbrauch seines Privat-Eigenthums eintritt? Daß es aber in dem Falle, wenn er dringende Lebensbedürfnisse ohne eigenes Bedürfniß zurück hält, oder den Preiß willkührlich so hoch steigert, daß das Recht der Selbsterhaltung seiner Nebenmenschen dabey gestöret wird, Misbrauch sey, ist wohl nicht zu läugnen, auch daß eben dieser Misbrauch eintrete, wenn mit aller Anstrengung der Mensch nicht das erwerben kann, was der Gewinnsüchtige als willkührlichen Preiß dieses dringenden Bedürfnisses fordert, einen Preiß, der die Produktionskosten und den Aufwand für seine eigenen nothwendigen Lebensbedürfnisse übersteigt.

Der Satz also hat drey Einschränkungen:

1) wenn die Selbsterhaltung des andern Bürgers mit dem unbeschränkten Eigenthumsrechte des andern streitet,
2) wenn der Eigenthümer Misbrauch von seinem Privateigenthums-Recht macht, und
3) wenn die Selbsterhaltung und begründetes wahres Wohl des Staats dergleichen fordert, indem durch dieses auch das Wohl aller Einzelnen, welches sie beabsichtigten, sollte es auch in andern Verhältnissen seyn, befördert wird.

Hierzu kommt noch die Analogie von andern Fällen der Obergewalt des Staats.

Denn kann der Staat im Fall der Noth eingreifen, daß er die zum Abfahren bereit liegenden Schiffe in Beschlag nimmt; in Belagerungsfällen die Vorstädte niederreißt, damit sie die Feinde nicht nutzen können; kann er die Pferde in Beschlag nehmen zum schnellen Fortschaffen, warum nicht den zurückhaltenden Getreidebauer nöthigen, sein Getreide, dessen er nicht selbst bedarf, im Fall der Noth andern zu verkaufen und auch nicht um einen höhern Preiß zu verkaufen, als es im Verhältniß der übrigen Bürger im Staate nach Maßgabe der ihnen eigenen Gewerbe oder durch ihren Renten-Ertrag oder Staatsgehalte möglich

ist.

ist. Es gehöret zu den ersten Rechten und Pflichten des Staats hier einzugreifen, denn das Leben seiner Bürger ist hier eben so sehr in Gefahr durch Epidemie und Hungertod, als in den Fällen der gestörten äußern Sicherheit, in Ueberfällen, Raub, Mord und Vergiftung. Der Wucherer, der den sechsten Zinnsthaler bey dem gewöhnlichen Darlehn nimmt, misbraucht ebenfalls sein Eigenthum; diesen straft man und mit Recht; der Staat also würde nicht folgerecht denken und handeln, wenn man den Getreidewucherer jeder Art ungestraft mit den dringendsten Lebensmitteln wuchern ließe.

§. 6.

Man wende mir nicht ein, daß bey diesen Maßregeln die Grundbesitzer leiden würden. Leicht läßt sich dieser Einwurf heben; kein Bürger im Staate und kein Stand darf sich auf Kosten und mit wirklichem Schaden des andern bereichern. Dieses bleibt eine unumstößliche Maßregel in der Leitung des Gewerbssystems und Geldumlaufs in Absicht des gewöhnlichen Gewerbgangs und der daraus entspringenden Verhältnisse, vorzüglich auch in Bezug auf Bedürfnisse; Etwas anderes bleibt es immer bey den Dingen, die nicht wahre Bedürfnisse sind und was für den Spekulations- oder auch Aushandel gehöret. Vergißt man bey der Gewerbleitung diese Maßregel, so entsteht nach und nach eine sehr ungleiche Vertheilung des Reichthumes und Wohlstandes, so wie er sich in Rußland, in dem vormaligen Polen und zum Theil auch in Spanien findet; Armuth und Dürftigkeit in der Nähe des Ueberflusses, Hunger sehr nahe bey der Schwelgerey.

§. 7.

Ich weiß sehr wohl, daß diese Grundsätze nicht nach dem Geschmack verschiedener neuern Schriftsteller sind, welche unbeschränkte Freyheit predigen oder gewissen Hypothesen anhängen, die sie Philosophie nennen, die aber meistens die Moralität untergraben und den Staatsverband auflösen, und also nicht die wahren seyn können.

§. 8.

Ganz unstatthaft hört man zuweilen: Wer will mich denn zum Verkaufen meines Eigenthums zwingen, wenn ich es nun nicht verkaufen, sondern behalten will? Allein 1) bleibt immer das Obereigenthum im Staate die Leiterin des Privat-Eigenthums zum gemeinen Wohl, sobald der Eigenthümer es zum Nachtheil dieses Wohls braucht, und dieses thut der, welcher zurück hält, um die Preiße so hoch als möglich zu treiben. 2) Sagt er zur Bemäntelung seines Wuchers nur vorgeblich: ich will mein Eigenthum durchaus nicht verkaufen, so ist er in dolo; denn er giebt ein Verhältniß vor, das nicht ist, um eine nützliche Absicht zu vereiteln und um den Schaden den er zufügt zu bemänteln und zu verstecken, und sagte er es wirklich im Ernste, so ist er ein Narr, der den nächsten Anspruch an das Irrenhaus hat, denn er giebt Etwas vor, das ganz dem Zwecke der Handlung, und warum er diese Früchte erzeugte, entgegen ist. Er handelt unmoralisch, weil er Dinge, die der Schöpfer zur Erhaltung und Nahrung des Menschen und zum Theil der Thiere bestimmt hat, dieser Bestimmung ganz entgegen anwendet. Er handelt außerdem auch noch vernunftwidrig, weil er zweckwidrig handelt; wer aber unmoralisch und vernunftwidrig handelt, wie kann dieser im Staate auf Rechte Anspruch machen, die der Bürger nur als vernünftig und moralisch handelnder Mensch genießt? Kein Rechtssatz steht dem Thoren, keiner dem Arglistigen (doloso) bey; also erhellet wohl sehr deutlich, daß der Staat allerdings das Recht habe, unter diesen Umständen zu einem für das Wohl des Staats wenigstens unschädlichen oder gar vortheilhaften Verkauf des Eigenthums zu zwingen. Zwingt man mit Recht zu Uberlassung des Eigenthums bey den Anlagen in Festungswerken, zu Erhaltung und Schutz des Staats gegen Erstattung des Werthes, warum also nicht hier, wo Menschenleben und Gesundheit noch weit mehr im Spiel ist, als dort dem Staate auch dieses Recht zuzugestehn? Und auch schon, wenn man dergleichen Misbrauch des Eigenthums als unmoralisch ansieht, gehört er unter die Aufsicht des Staats, und letzterem steht auch deshalb schon das

Recht

Recht zu, ihm Einhalt zu thun; denn ein großer Zweig der Polizey beschäftiget sich ja damit, aller Art von Immoralität zu steuern, damit die andern Bürger dadurch nicht leiden.

Vierte Reverie.

Wodurch kann man schnell mit der wenigsten Mühe dem Getreidewucher und der dadurch bewirkten Theurung steuern?

§. 1.

In der Voraussetzung, daß, wie es schon in mehrern wohleingerichteten Staaten und nahmentlich auch in Chursachsen der Fall ist, Getreidetabellen, womit man zu allem Ueberfluß auch Garbentabellen verbinden kann, jährlich eingereicht werden, muß 1) festgesetzt seyn: daß, wenn auf einer Marktstadt der Preis den von Seiten der höhern Polizey bey ihren Leitungsmaßregeln als vortheilhaft angenommenen Polizeypreiß*) übersteigt, sogleich ohne weitere höhere Anordnung die Ausfuhr und der Aufkauf zum Handel auf diesen Marktplätze als verboten anzusehen ist; und dieses geht so von Ort zu Ort und Gegend zu Gegend fort. 2) Daß die Ortsobrigkeit für die Beobachtung strenge verbindlich ist, und im Unterlassungsfall für jede mit ihrem Vorwissen und durch Vernachläßigung ihrer Pflicht geschehene Malversation bestraft werde. 3) Sie hat dieses Steigen den in der 1 Meile oder 3 Stunden gelegenen

*) Ein solches ist in Chursachsen. s. Schmieders Chursächsische Polizeyverfassung III. 1447.

genen Dorfgerichten, je nachdem die Marktstädte einander nahe oder ferne liegen, wegen ihres in der Folge zu bestimmenden Polizeyverhältnisses mitzutheilen. 4) Jede Obrigkeit habe sogleich bey Steigung des Preißes über den gewöhnlichen Marktpreis Freyheit und das Recht, ohne vorhergehende höhere Anordnung abzuwarten, Revision der Kornböden zu halten oder findet man höhern Orts dieses den Unterobrigkeiten ohne besonderer Anordnung zu überlassen nicht rathsam, so muß sie doch sogleich beym Eintritt eines höhern Preißes an die höchste Behörde Bericht erstatten von dieser Polizeysache, wenn schon in Justizverhältnissen Zwischen-Instanzen eintreten, worauf sodann höchsten Orts die Revision sogleich angeorduet wird.

§. 2.

Auf das ernsthafteste muß hier alle Malversation der Revidenten sowohl als der Revidirten geahndet, und dabey die eigenen Bedürfnisse bis zur Erndte pflichtmäßig angezeigt werden und hierauf das allmählige Verfahren der Vorräthe zu den nächsten Städten des Landes auf den Markt sowohl als auch des Verkaufs in den Häusern, so weit er nachgelassen ist, für den Marktpreiß, der in dem dringendsten Fall im Staate auch bestimmt werden könnte *) auferlegt werden, so daß von 50 oder von 100 Scheffeln Vorrath nach Maßgabe der Zeit bis zur Erndte, eine bestimmte Quantität zu Markte geführt werden muß, worüber der Getreidebesitzer mit dem Zeugniß der Obrigkeit der Marktstädte zu belegen hat und solches an seine Gerichtsobrigkeit abzuliefern welche es erforderlichen Falls an die höchste Polizeybehörde sendet.

§. 3.

Man kann auch bey dem Verkauf im Hause auferlegen, daß er mit Quittung der Kaufenden belegt werden müsse; allein ich glaube das Verfahren zu Marktstädten ist zweckmäßiger, um die Concurrenz in den Städten zu bewirken, ohne deshalb den Hausverkauf für den Marktpreiß

*) In der Landesordnung v. J. 1555. heißt es: So mag doch zu theuerer Zeit ein gewisser Tax darauf gesetzt werden.

preiß ganz zu untersagen, aber es ist dann für strafbar und wucherlich zu erklären, zu Hause über den Marktpreiß zu verkaufen, so daß auf geschehene Anzeige dieses gestraft werde. Aller Getreideaufkauf im Lande zum eigentlichen Handel muß in diesem Falle gänzlich untersagt seyn, und nur den Communen und den Obrigkeiten oder wem diese Aufträge in ihren Nahmen giebt, für die Ortsbedürfnisse zu kaufen verstattet werden, doch muß allezeit der Kauf des Bedürfnisses als Vorkauf den Bürgern des Orts verbleiben. Daß man die Einbringung auswärtigen Getreides durch den Handel in dergleichen Zeiten zu befördern suche und erleichtere, versteht sich von selbst und ist auf eine rühmliche Art in Chursachsen und verschiedenen andern deutschen Ländern geschehen. *)

§. 4.

Sodann ist es auch zweckmäßig, die Ortsobrigkeit nach geschehener Hauptrevision die Revision wiederholen zu lassen und sie dazu zu autorisiren.

Alle Malversationen müssen hier durch außerordentliche Strafen zu verhüten gesucht werden, dergestalt, daß verschwiegene Vorräthe, so viel sie über das eigene Bedürfniß steigen, welches nach Maßgabe des Oekonomiestandes des Besitzers sich bestimmen läßt, mit Confiscation bestraft werden, wovon der Anzeiger durch Geld entschädigt wird, ihm auch einiges nöthiges Bedürfniß statt Geldes gegeben werden kann, das übrige wird den Bedürfenden gegen billige Preiße überlassen. Wer dergleichen Frevel verheimlichen hilft, muß ebenfalls sehr nachdrücklich gestraft werden, denn dieser so schändlicher Misbrauch des Eigenthums kann in keinem Verhältniß einige Vertheidigung finden.

§. 5.

Bey allen diesen Anordnungen muß die Unteriustiz und Polizey-Instanz für die genaue Beobachtung dieser Maßregeln verantwortlich gemacht und in so fern mit ihrem Vorwissen oder durch vorsetzliche Vernachlässiung derselben die

*) So wie sie neuerlich in Chursachsen, im Oestreichischen und verschiedenen andern deutschen Ländern geschehen.

die Befolgung einer solchen Anstalt unterblieben, ebenfalls bestraft werden, indem sonst die besten Anstalten und Maßregeln der obern Behörden nicht gehörig wirksam werden können, wenn sie den Obrigkeiten ohne weitere Verantwortlichkeit und Strafe auf den Unterlassungs oder Vernachlässigungsfall vorgeschrieben sind.

§. 6.

Wenn Jemand bey der Obrigkeit anzeigt, daß irgendwo entbehrliche Vorräthe zurückgehalten werden, so hat die Obrigkeit solches auch selbst mit Verschweigung des Nahmens des Anzeigers zu untersuchen und deshalb strenge Revision, nöthigenfalls mit Anwendung von Militair, zu halten. Unterläßt sie solches, so hat der Anzeiger solches bey den höhern Behörden zu melden, wo nach geschehener Untersuchung diese Obrigkeit ebenfalls mit ernstlicher, aus ihrer Cämmerey zu erlegender Strafe zu belegen ist.

Fünfte Reverie.

Wie kann man bey Getreide-Revisionen die Malversation der untern Justiz- und Polizeybehörden sowohl als auch die falschen Angaben mancher pflichtwidrig denkenden Unterthanen verhindern.

§. 1.

Wie nachlässig und pflichtvergessen bey den von den höhern Instanzen angeordneten Revisionen die Getreidevorräthe zuweilen von manchen einzelnen Unter-Justiz und Polizeybehörden und von manchem Unterthan, welcher doch mit Unterthanen-Pflicht dem Staate verbunden ist, in den

den Angaben der Vorräthe verfahren wird, ist wohl keinem Geschäftsmann unbekannt. So zeigt es sich aus den Untersuchungsfällen welche bey Gelegenheit der 1805. so zweckmäßig und weise angeordneten Revision der Vorräthe eingetreten, aus den darüber gehaltenen und in die Spruchkollegien eingesendeten Akten, daß mancher nur etwa den zehnten Theil angegeben, daß von Seiten eines und des andern Gerichts die Anordnung wegen der Revision vorzüglich wegen der darin auf das Verschweigen gesetzten Strafe erst nach der Angabe publicirt worden, um dadurch die Strafe des Verschweigens oder der unrichtigen Angaben zu verhüten.

§. 2.

Um nun falsche Angaben großen Theils zu verhindern und sowohl den Unter-Instanzen es zu erleichtern, eine richtigere Schätzung oder wenigstens die Thatsache dazu angeben zu können, als auch die höhern Behörden durch Anzeige dieser Thatsachen in Stand zu setzen, leichter und schneller über die Lage der Sachen zu urtheilen; würde ich folgendes vorschlagen: Da die Getreidehaufen entweder eine abgekürzte konische oder eine Pyramidal-, oder auch Vierecksform haben, so läßt man durch einen geschickten Mathematiker Tafeln verfertigen, worin der Cubische Inhalt eines solchen Haufens nach seiner Grundfläche und Höhe und die Neigung seiner Seiten oder Wände unter gewissen Winkeln berechnet ist. Eine solche Tafel wäre blos in der obersten Instanz nöthig, die unteren Justiz und Polizey-Instanzen brauchten bey solchen Revisionen, wenn der Unterthan seine Angabe gemacht, einen Maßstab mit richtig angezeichneten Zollen zu haben, womit sie die Länge und Breite der Grundfläche, die Höhe der Seiten, wenn sie ungleich wären, und die mittelste oder höchste Höhe des Haufens überhaupt messen und dieses protokolliren. Aus der Vergleichung der Angabe des Unterthanen und dem Maaße der Revidenten wird sich nun zeigen, ob Verschwiegen oder falsche Angaben geschehen. Daß man, wenn es bey großen Vorräthen auch um eine Kleinigkeit verschieden wäre, welche man zur Verhütung des Misbrauchs bestimmen könnte, nun

hier

hier keine weitläuftige Untersuchung anstellen werde, bedarf wohl nicht erst erinnert zu werden; aber größeren Täuschungen würde man dadurch gewiß ausweichen. *)

§. 3.

Diese Tabellen würden auch die Aufsicht über die Magazine und deren Verwalter den obern Behörden erleichtern.

§. 4.

Man könnte diese Tafeln also einrichten, daß man in abgesonderte Colonnen folgendes verzeichnete: Wenn die Getreidehaufen in der Grundfläche die Länge und Breite N. die höchste Höhe N. die geneigten Seiten die Höhe N. und die Winkel N. N. N. ꝛc. machen, wo jedes in eine eigene Colonne verzeichnet ist, so hat er so viel cubischen Inhalt, dieses beträgt so viel Scheffel. Gehen nun die Revisionsberichte ein, so kann man aus den mittelst des Maßstabes gefundenen und im Bericht aus den Protokollen angemerkten Größen die Vorräthe nach diesen Tabellen sicherer berechnen.

*) Eine ähnliche, jedoch nicht ganz die nehmliche, Idee enthält ein Aufsatz in dem neuen Hannöv. Anzeiger v. J. 1805. No. 90. u. 99.

Sechste

Sechste Reverie.

Von den übrigen oben S. 2. bemerkten Systemen und Prüfung derselben als Fortsetzung der ersten Reverie.

§. 1.

Nachdem ich das bloße Getreide-Polizeysystem in Verbindung mit dem bey einem eintretenden gewissen bestimmten Marktpreiße sogleich von Rechtswegen ohne weiteres Gesetz eintretenden Ausfuhrverbot, nebst demjenigen, was bey dieser Anwendung zu beobachten ist, dargestellt habe, will ich nun noch über die übrigen obgedachten Systeme Einiges in der Kürze bemerken. Am wenigsten halte ich mich bey dem Magazinsysteme auf, da ich von den verschiedenen Arten der Magazinanstalten und ihrer zweckmäßigen Einrichtung schon in meiner Theurungspolizey das Nöthigste gesagt habe. *)

§. 2.

Hier bemerke ich nur noch, daß es zweckmäßig sey, die Landes-Magazinanstalten und die für das Militair oder andere specielle Magazine, in so fern mit einander in Verbindung zu setzen, daß man bey wohlfeilen Preißen, wo die Landesmagazine nicht verkaufen, das Bedürfniß für die Militairmagazine oder für andere besondere Vorrathsanstalten, z. B. für Bergbau-Magazine aus ihnen für

*) S. 116. u. f.

für Geld annehme, damit hier das Getreide nicht zu alt, sondern verbraucht werde, und dadurch ein beträchtlicher Nachtheil, der durch das Verderben desselben entstehet, verhütet werde; für dieses Geld wird nun frisches Getreide in die Landesmagazine gekauft. So befördert man mehrere Absichten auf einmal, man verhütet den Schaden aus Verderben der Vorräthe, erhält durch neuen Aufkauf einen vortheilhaften Mittelpreiß und sichert zugleich die Zukunft.

§. 3.

Außerdem aber würde ich zu Verhütung des etwa doch noch möglichen Verderbens neueren Getreides bey den Magazinen die Genfer Getreidedarre anrathen, welche ausführlich in den Beyträgen zu Oekonomie, Cameral- und Polizeywissenschaft aus den Berichten eines deutschen Cameralisten u. s. w. beschrieben und in Kupfer nach ihrer ganzen innern Einrichtung dargestellt ist,*) und welche ich um desto mehr empfehlen kann, da, nachdem ich solche in der Leipziger ökonomischen Societät zu Versuchen vorgeschlagen hatte, damit Versuche angestellt worden sind, so daß das Getreide auch noch zum Aufgehen brauchbar geblieben ist.

§. 4.

Auch finde ich nöthig zu erinnern, daß man vorzüglich sowohl des Transports als auch des mehr vertheilten Auf- und Verkaufs wegen, wenn man die Magazinanstalten nicht in ein Hauptmagazin vereiniget lieber Kreismagazine und bey sehr großen Kreisen Amts-Magazine, auch für besonders volkreiche Manufaktur- und Handelsstädte eigene Stadtmagazinen unterhalte.

§. 5.

Eine vorzügliche Wirkung des Magazinsystems, welche sie vor einer oder der andern der übrigen Einrichtungen entweder voraus hat, z. B. für dem Depotsysteme, oder doch wenig-

*) S. Beyträge ꝛc. aus den Berichten eines deutschen Cameralisten in den Jahren 1759 — 63. S. 52.

wenigstens leichter bewirkt wird, als ein oder das andere, ist die zweckmäßige Erhöhung des zu geringen Getreidepreißes und Verhütung der nachtheiligen Folgen desselben durch Magazinaufkauf, welcher eben zu solchen Zeiten am zweckmäßigsten ist; denn wenn man bey schon eingetretenen höhern Preißen erst für Magazin aufkaufen will, um Mangel zu verhüten, so treibt man den Preiß schnell zu einer noch größern Höhe; daher muß man in diesem Falle sodann, wenn der Aufkauf nicht außer dem Lande geschehen kann, nicht mehr das Magazinsystem, sondern die nöthigen Maßregeln aus dem bloßen Getreide-Polizeysysteme wählen.

§. 6.

Noch finde ich nöthig, einen Einwurf der Feinde der Magazinanstalten zu widerlegen. Man sagt nehmlich, wenn man sich durch Magazine sicher stellen wolle, müßte man wenigstens auf ein halbes Jahr Vorrath für alle Einwohner haben. Dieses erfordere sehr große Summen und außerordentliche Vorräthe; auch verhüteten Magazine nicht unbedingt alle hohe Getreidepreiße. Allein die ursprüngliche Bestimmung des Magazins ist um gänzlichen Mangel und Hungersnoth zu verhüten; sodann aber auch vorzüglich den Theil der Landes-Einwohner im Nothfall zu versorgen, der nicht selbst producirt und das zu hohe Steigen des Getreidepreißes, in so fern es der Bevölkerung den Manufakturen und Fabriken des Landes und der Subsistenz seiner Einwohner nachtheilig wird, zu verhüten.

§. 7.

Daher ist auch der Einwurf thöricht, den Einige gemacht haben, als ob der Staat durch Leitung des Getreidehandels und durch Magazine sich in den Handel mische und monopolistische Grundsätze ausübe; denn er sucht ja die Unterthanen der Gewinnsucht der Getreidehändler zu entreißen, er sucht ja eben Mangel zu verhüten, aber nicht selbst merkantilischen Gewinn zu machen. Der Getreidehandel kann nicht mit dem andern Handel, der überhaupt auch nicht ohne Staatsaufsicht und Leitung seyn darf, unbedingt verglichen und darnach beurtheilt wer-

den; denn bey diesem ist das Bedürfniß nie so groß als hier. Wir können Tuch, Seide, Caffee, Zucker, Gewürze, Tabak ganz entbehren, wenn es nöthig wird, aber wer kann das Brod missen?

§. 8.

Ein anderes System ist das Depotsystem. Man kann dieses nach zwey verschiedenen Arten einrichten, wovon ich die eine das öffentliche Depotsystem, und die andere das Privat-Depotsystem nennen will.

Das öffentliche Depotsystem kann man als eine Art von Bezirks- oder lokalem Magazinsystem ansehen, wenn nehmlich die Einrichtung ist, daß jeder Getreideproducent eine bestimmte Quantität Getreide an ein öffentliches Gebäude seines Orts für den künftigen öffentlichen Gebrauch bis auf eine bestimmte Zeit niederlegt, wo er es sodann bey dem nicht nöthigen Gebrauch wieder zurück nehmen kann; wozu in Städten der Boden des Rathhauses, der Kirchen und anderer öffentlichen Gebäude, und auf dem Lande die Kirchenböden zu gebrauchen wären; worüber sodann die Polizey des Orts die nöthige Aufsicht, damit solches nicht verderbe, zu führen hat. Es kann in Getreide oder in Mehl geschehen. Diese Einrichtung aber hat viele Schwierigkeiten, denn so kann der eine vorzüglich gutes, der andere mittleres und schlechtes Getreide deponiren; dieses kann einzeln separirt nicht aufbehalten werden, außer höchstens nach gewissen Hauptklassen, nehmlich gutes, mittleres und schlechtes. Es müßte gleich bey der Deposition nach seiner Qualität notirt werden. Auch muß von Seiten der Polizey zu der Aufkündigung der Zurücknahme eine bestimmte Zeit festgesetzt werden, und es wird allezeit mit Schwierigkeiten sowohl von Setten der Behörden, als auch mit Nachtheile für den Deponenten verbunden seyn. Wird dieses Depot um den Polizeypreiß verkauft, so könnte der Ertrag dem Deponenten auf seine Steuern um so viel gut geschrieben werden, als er zu erlegen hat, welches von der Polizey an die Steuer abgeliefert wird, das übrige bekommt er heraus.

§. 9.

Das andere ist das Privat-Depotsystem, wie ich es nennen will, denn eigentlich ist es auch eine Art öffentlicher Einrichtung, man könnte es indessen gemischt nennen. Bey diesem macht man jeden Getreideproducenten verbindlich, daß er von jeder bestimmten Quantität Ertrag, z. B. von jeden 100 Scheffeln Roggen, nach Abzug des pflichtmäßig angegebenen Selbstverbrauchs den fünften Theil, also 20 Scheffel Roggen und halb so viel Gerste als Vorrath für die Städte liegen lasse; eben so jeder Domainen-Pachter; daß er diese Quantität nach und nach in den einzelnen Monaten nach den Städten zum Verkauf führe, z. B. die ersten 4 Monate nach der Erndte vom September an, jeden Monat wenigstens 3 Scheffel, weil um diese Zeit das Getreide gewöhnlich, ehe allgemein ausgedroschen wird, am theuersten ist, und vorzüglich auch darum, um sie dadurch zu dem Ausdreschen zu nöthigen; daß in den folgenden 8 Monaten bis wieder in den August hinein wenigstens ein jeder einen Scheffel zur Stadt zu führen, und der Preiß kann auf den Marktpreiß oder auch im Nothfall auf ein Maximum gesetzt werden. Auch bey diesem muß eine Zeit bestimmt seyn, wo das Depotverband, weil es nicht mehr nöthig ist, und wo also der freye Verkauf dieser Vorräthe eintritt, aufhöre, wozu man dem Juni festsetzen kann.

§. 10.

Eine ähnliche Einrichtung hat man schon in Mecklenburg*) von Seiten der Regierung und der Stände getroffen, um die Consumtion der Städte sicher zu stellen. Vermöge derselben muß jeder Domanialpachter für jedes Hundert Thaler seines Pachts 14 Scheffel Roggen und 3 Scheffel Gerste als Vorrath für die Städter liegen lassen, von ienem in jedem der ersten 5 Monate 2, und in den 4 darauf folgenden Monaten einen Scheffel, in den 4 ersten Tagen jedes Monats, 3 Scheffel Gerste, die aber in den ersten 14 Ta-

*) Blätter für Polizey und Cultur 1801. V. 437.

14 Tagen des Februars an den Magistrat der ihm angewiesenen oder anzuweisenden Stadt für 1 Thlr. 36 Schillinge den Roggen, und 1 Thlr. 6 Schillinge die Gerste abzuliefern. Der Magistrat ist berechtiget, den Roggen für den ersten Monat sofort für die folgenden einen Monat vorher, die Gerste aber bis zum ersten Februar unter dem Stadtsiegel aufzukündigen.

§. 11.

Zu jener im §. 9. angezeigten Art von Privat-Depotsystem gehört die Einrichtung, welche man im Erfurtischen, als es noch Maynzische Hoheit war, so viel bekannt ist, versucht hat,*) und aus den darüber eingezogenen Nachrichten würde sich die Ausführbarkeit und der Nutzen desselben aus der Erfahrung darthun.

§. 12.

Das Depotsystem ist ebenfalls mit einigen Beschwerlichkeiten und sonderlich das letztere mit Unsicherheit verbunden; denn bey den erstern ist zu fürchten, daß man die Angabe des Ertrags in der Tabelle nur desto geringer machen wird, daher man theils durch Garben-Tabellen, die außer den Ausdreschtabellen eingereicht werden müßten, durch öftere strenge Revision und ernste Strafe auf Malversationen vorzubeugen hat. Die andere Art von Depotsystem ist nicht weniger mit Unsicherheit verbunden; denn wenn man zur Zeit des steigenden Preißes oder des zu befürchtenden Mangels auf dieses Depot rechnet, so kann durch die Ausflucht: es ist so viel eingetrocknet, so viel verdorben, so viel von Ratten, Mäusen und von Insekten verzehrt worden, die Quantität, worauf man gerechnet, sehr vermindert werden, man müßte sie denn, wie man zu sagen pflegt, eisern machen, so daß unerläßlich so viel da seyn und geschafft werden muß; und dieses hat ebenfalls seine nicht minder großen Schwierigkeiten. Uebrigens ist das Depotsystem aller Art nur da möglich, wo Getreide selbst erbauet

*) Meine Theurungs-Polizey, S. 119.

erbauet wird, und kann, wenn es nicht als immerdaurende Einrichtung angenommen wird, sondern nur, wenn gegen das Frühjahr die Aussichten der Wintersaat mißlich sind, eingerichtet wird, nützlich seyn.

§. 13.

Eine Art von Depotsystem hat der gelehrte und berühmte Herr Graf von Soden in seiner National-Oekonomie unter dem Nahmen des Idealmagazins aufgeführt *) und stellt es nicht ohne Grund als ein vorzügliches Mittel gegen Brodmangel und zu hohe Getreidepreiße auf. **) Er bemerkt mit Recht als Vorzüge dieses Systems, daß es dem Staate keine besondern Kosten wegen der Anlagen mache, und auch den Producenten selbst von hohen Preißen abhalte, indem es ihm selbst nöthigt zu verhüten, daß er die Preiße nicht so hoch steigere, damit die Requisition der auf den Fall aufzubewahrenden Vorräthe nicht eintrete. Der Verf. des aus den Annalen der Preußis. Staatswirthschaft entliehenen und im N. Anz. a. a. O. befindlichen Aufsatzes bemerkt zwar bey diesen Vorschlägen sonderlich die Schwierigkeiten die Controle zu führen und heimlichen Verkauf dieser Vorräthe zu hindern, und will gar eine Art von Ungerechtigkeit in dieser Verhinderung finden; allein dieß läßt sich darinne nicht zeigen, denn der Staat hat das Recht unbezweifelt für sich, wie ich glaube, zu diesem Verfahren. Auch hat überdieß der Herr Graf v. Soden durch eine Leihbank diesem zu begegnen gesucht, welche dem Besitzer, wenn er Geld bedarf, seine Vorräthe, die er für die Requisition halten mußte, darleihet.

§. 14.

Was das Theurungs-Assekuranzsystem betrifft, so findet man diesen Vorschlag in den gemeinnützigen Beyträgen zu dem Dresdner Anzeiger. ***) Es bestehet in der Kürze darin, daß man unter Landesherrlichen Autorität eine solche Anstalt

*) In der National-Oekonomie I. 1805. S. 306. 317.
**) Einige Bemerkungen dagegen, s. N. Anz. 1805. No. 345.
***) Im J. 1805. No. 38.

Anstalt gleich der Brandassekuranzanstalt errichte, zu dem Behufe jährlich zweymal bestimmte Beyträge sammele, welche jeder vom 7 bis zum 57 Jahre erlegt, diese werden an eine Hauptkasse eingesendet, jährlich darüber Rechnung abgelegt, in jedem Amtsbezirk davon ein Magazin für die Einwohner errichtet, wozu die leerstehenden Schlösser vorgeschlagen werden. Bey jedem Magazin soll ein Verwalter und Gegenrechnungsführer angestellt werden, die unter der Hauptdirektion stehen, und sobald der Scheffel Korn über 4 Thlr. steigt, jeder Einwohner aus diesem Magazin ihn für 2 Thlr. 18 Gr. erhalten. Führt ein Einwohner dieses aber aus dem Lande oder verkauft das Gekaufte an Andere, so wird er gestraft und verliert sein Recht. Daß dergleichen Anstalt nur für solche zuvörderst bestimmt sey, welche selbst kein Getreide erbauen, versteht sich von selbst.

§. 15.

Ich übergehe den in meiner Theurungs-Polizey außer diesem noch angeführten Hellbachischen Vorschlag*) und die in dem Würtembergischen gewöhnlichen Commun-Aufbewahrungen**), da jede Commun in Städten und Aemtern eine bestimmte Getreidequantität ohne Abgangsbestände erhalten muß, welche, so viel es ohne Nachtheil der Unterthanen geschehen kann, jährlich vermehrt werden muß, worüber die Communordnung von 1758 in Absicht der Aufbewahrung und Verwaltung das Ausführlichere bestimmt.

---

*) S. 120.

**) S. 121.

Sieben-

Siebente Reverie.

Die Verbindung verschiedener dieser Systeme in einem Staate.

§. 1.

Es können Fälle eintreten, wo in einem Staate in Absicht der verschiedenen Länder desselben verschiedene Systeme mit vorzüglichem Vortheile verbunden werden können, und der Regierungsklugheit nach verbunden werden müssen.

§. 2.

So kann der Staat zum Theil aus einem gebirgigen Lande bestehen, das Bergbau, Manufakturen und Fabriken hat, aber bey weitem sein Bedürfniß an Getreide nicht erbaut. Hier ist das Magazinsystem das beste in Absicht dieses Landestheils; denn wenn dieses Gebirgsland auch Einfuhre aus einem benachbarten Staate hat, so kann diese doch im Fall des eigenen Bedürfnisses wegfallen, und so kann dieses Land in Verlegenheit kommen, denn die Zufuhr aus andern innern Landestheilen würden die Preiße durch den Transport für dasselbe und für jene durch den beträchtlichen Abzug nach den Gebirgsgegenden erhöhen; andere Landestheile dieses Staats erbauen hinreichend, noch andere überflüssig; für diese würde das Depotsystem bey dem gestatteten freyen Getreidehandelssystem passen; denn nur für Ackerbau-Landestheile und die Producenten darin paßt eigentlich das Depotsystem.

§. 3.

§. 3.

In so fern man das strenge Handelssystem mit einem der vorigen, und besonders auch mit dem bloßen Depotsystem verbindet, kann man es nie ohne Normalpreiß, den ich oben Polizeypreiß nannte, lassen. Ein solcher Normalpreiß ist in Großbrittanien, da eine Parlamentsakte unter Wilhelm und Marien ihn bestimmte, und auch im Preußischen ist seit Friedrich II., so wie in Chursachsen, ein solcher in Absicht der Ein- und Ausfuhr, wie ich oben bemerkt habe, bestimmt.

Achte Reverie.

Ist das Branntweinbrennen so gefährlich für die Steigerung der Getreidepreiße? und wenn es so ist, wie sind die Nachtheile ohne dadurch veranlaßte Uebel zu mindern.

§. 1.

Man hat sich noch nicht bestimmt über diese Frage vereinigen können. Einige schoben einen großen Theil der Theurung des Getreides auf das viele Branntweinbrennen und erklärten es daher für allgemein schädlich. Allein man muß bey Entscheidung dieser Frage mehreres unterscheiden.

§. 2.

Bey niedrigen Preißen wird wohl Niemand behaupten können, daß das Branntweinbrennen nachtheilig sey, sondern jeder wird es für merkantilisch vortheilhaft erklären, da es eine Anwendung des zu niedern Preißen stehenden Getrei-

Getreides ist, wodurch es mit einem weit höhern Gewinn benutzt, der Schaden, der durch den allmähligen Abgang des aufgeschütteten Getreides erfolgt, vermieden wird, und wo die Nebennutzungen der Abgänge bey der Viehzucht und sonst noch immer wichtige Vortheile geben. An und für sich kann man also merkantilisch betrachtet Branntweinbrennereyen nicht für nachtheilig ansehen. Vielmehr würde bey niedern und mäßigen Getreidepreißen ein solches Verbot durch die Verminderung der Mästung des Viehes einen nachtheiligen Einfluß auf die Viehzucht, auf die davon abhängenden Verhältnisse in Absicht der Fleischpreiße, Düngung, Fruchtbau u. s. w. haben.

§. 3.

Das Land wird mit fremden Branntewein überschwemmt werden, wozu vielleicht noch dazu ein großer Theil des einheimischen Getreides hinaus gezogen würde, wodurch man den technologischen Gewinn von dem Brennen verlöre; so daß, anstatt, daß man durch die Verwendung des Getreides in geringerem Preiß zu diesem Behufe und durch den dadurch und durch den Handel gemachten Gewinn einen aktiven Handel damit treiben konnte, jetzt einen passiven Handel damit macht.

§. 4.

Zweckmäßig ist es daher bey dem Branntweinbrennen das zu beobachten, daß man es 1) nicht ganz willkührlich der natürlichen Freyheit überlasse, sondern nicht anders als gegen Concession gestatte, um die Leitung desselben mehr in der Hand zu behalten; denn obschon über jede Handlung dieser Art dem Staate die Oberaufsicht und Leitung vermöge des allgemeinen Staatsrechts zustehet, so glaubt doch immer der große Hause, wenn die Umstände eine besondere Maßregel hierin von Seiten der Regierung fordern, und man selbige macht, in der bürgerlichen Freyheit mehr beeinträchtiget zu werden, wenn die Sache ursprünglich ganz der natürlichen Freyheit überlassen war, als wenn ein solches Recht erst aus einer besondern Concession entstehet, wo der große Haufe es als abhängiger ansieht, sich also auch weniger ungern fügt.

§. 5.

Man gestatte die Branntweinbrennereyen Niemanden anders als Guthsbesitzern von einer gewissen ansehnlichen Quantität Feldackern, oder Hausbesitzern in Landstädten, wo Felder mit den Häusern von gleicher Anzahl verbunden sind. Dadurch wird das Branntweinbrennen zwar gewissermaßen von Städtischen Gewerben überhaupt mehr eximirt, aber doch nur vorzüglich aus großen Städten verdrängt in die kleinern Landstädte, da es in erstern aus vielen Gründen der Polizey nichts nutzt, da es dort mehr zum Verderben der Luft und der Reinlichkeit, der Sittlichkeit, der Vermehrung der Feuersgefahr wegen der gedrängten Wohnungen u. s. w. beyträgt, auch da die großen Städte gewöhnlich andere Nahrungszweige haben, den kleinern Landstädten mehr Gewinn, da sie denselben aus bekannten Gründen auf eine leichtere Art ziehen können, gegeben, auch dadurch die Gewerbe mehr vertheilt würden.

§. 6.

Man verstatte es nicht den Müllern; selbst auch nicht, wenn sie Mühlengüther besitzen, weil dieses die Müllerbetrügereyen und Diebereyen vermehrt, so wie ich auch rathen würde, den Müllern aus diesem Grunde den Mehlhandel zu untersagen.

§. 7.

Um die innere Branntweinkonsumtion zu vermindern welche für die Gesundheit und Sittlichkeit des Volks so nachtheilig wird, suche man bey der Erziehung und dem Schul- und sonstigen Unterricht dahin durch die Lehrer zu wirken, daß sie die Jugend gegen den Branntewein abgeneigt machen.

§. 8.

Ferner züchtige man die Trunkenheit schärfer bey Erwachsenen mittelst der Polizey durch ein längeres Gefängniß, vorzüglich aber vermindere und beschränke man, so viel möglich ist, den Branntweinschank und besonders das Setzen der Branntweingäste, zumal da dergleichen Orte auch sehr häufig der Sammelplatz von politischen Kannegie-

negießern, unruhigen Köpfen, Klatschereyen, Stöhrung des häuslichen Wohlstandes und vieler anderen Uebel sind, und beschränke hierin den Begriff der sogenannten bürgerlichen Nahrung. Durch das Aufheben des Setzens von Branntweingästen wird die Consumtion gewiß merklich gemindert, indem die gesellige Anreizung, die thörichte Eitelkeit und der bürgerliche Stolz viel aufgehen lassen, oder viel vertragen zu können, wegfallen wird.

§. 9.

Man lasse daher die überhaupt verminderten Branntweinschenkorte nur aus dem Hause verkaufen, und gestatte ihnen höchstens den Reisenden ein Glas zu verzehren zu reichen.

§. 10.

Man gestatte nicht, daß Bierschenkwirthe zugleich Branntweinschank haben oder Branntewein führen dürfen, bey ansehnlicher Strafe, da man sonst den Bierschank zum Deckmantel brauchen wird.

§. 11.

Man belege den Branntewein auch bey der innern Consumtion mit hohen Auflagen, so daß der Preiß dadurch für den gemeinen Mann schwer und empfindlich wird, und erleichtere dagegen die Abgaben auf die Biere und auf den ausgehenden Branntewein. So weit der Branntewein zur Arzeneykunde nöthig ist, muß in der hohen Abgabe eine Ausnahme bey den Apotheken gemacht werden.

§. 12.

Tritt aber ein gewisser hoher Preiß des Getreides ein, der den obgedachten Polizey- und Normalpreiß übersteigt, so ist es am rathsamsten, sodann die bisherigen Maßregeln mit dem völligen Branntweinbrenn-Verbot und Versiegeln der Blasen und Helmen zu befolgen, und höchstens einer oder der anderer unter besonderer öffentlicher Aufsicht gesetzten Brennerey das Brennen von Obst und andern Produkten, die kein Getreide sind, zu gestatten. Der meiste

Branntewein in Ungarn wird aus Zwetschen gebrnnt. s. R. Anz. 1805. No. 220. Sehr guten Branntewein giebt sorbus aucuparia, den man in der Schweiz vorzüglich benutzt; ich übergehe andere Surrogate von Wurzelgewächse und anderem Obste.

§. 13.

Man suche die innere Consumtion auch dadurch zu mindern, daß man nicht gestatte, daß jungen Leuten unter 16 Jahren von den Branntweinschenken Branntewein verkauft werde, und daß Eltern gestraft werden, wenn sie den Kindern, außer im Fall der Verordnung des Arztes, Branntewein unter einem gewissen Alter reichen.

§. 14.

Man suche die Benutzung der Surrogate zu dem Branntweinbrennen dadurch zu bewirken, daß man die Abgabe davon verhältnißmäßig geringer macht, in so fern sie wirklich durch äußere Kennzeichen sich unterscheiden oder auch mittelst der Branntweinwage sich unterscheiden lassen.

Neunte Reverie.

Ueber das Unbillige in den Miethzinsen für die Wohnungen und die zweckmäßigsten Mittel der übermäßigen Steigerung der Miethzinse Einhalt zu thun.

§. 1.

Nicht blos Getreide und Brod, sondern auch die übrigen unbedingten nothwendigen Lebensbedürfnisse, namentlich Miethzins für Wohnung und Aufenthalt, ingleichen Holz und das nöthigste Getränke, wohin ich vorzüglich Bier rechne, und die nothwendigste Kleidung verlangen billige Preiße.

§. 2.

§. 2.

Diese Billigkeit der Preiße besteht im Allgemeinen, wie sich aus dem Vorigen ergiebt, darin, daß sie im Verhältniß mit der Möglichkeit des Verdienstes bey den gewöhnlichen allgemein nöthigen Arbeiten und der gewöhnlichen Verzinsung der Capitalien stehen.

§. 3.

Dagegen können hier die entbehrlichen Dinge weder in Hinsicht des ersten, noch des zweyten §. in eigentlichen Betracht kommen.

§. 4.

Das unersättliche Bestreben unserer Tage nach Erhöhung des Gewinns auf jedem Wege, ohne zu berücksichtigen, ob es dem Nebenmenschen nicht drückend werde, zeigt sich auch in der willkührlichen Steigerung der Miethzinsen.

§. 5.

Diese Unbilligkeit geht so weit, daß in manchen Städten die Miethzinsen eines Logis auf 50 oder gar 100 Thlr. auf einmal und bey Gewölben zu 100 und 200 Thlr. erhöhet werden. Man nimmt an verschiedenen Orten bey dem Bau neuer Häuser den Satz an, daß man in der Absicht bauet, um das Capital zu zehn Procent zu nutzen, und darnach setzt man nun die Zinsen der Miethen fest.

§. 6.

Eben diese Erhöhungen findet man in den Auvergen, Gast- und Wirthshäusern, wo man gewöhnlich für den Tag bloßes Logis mit Heizung 1 Thlr. rechnet, auch oft in Zeiten, wo keine Heizung eintritt, nicht viel weniger ansetzt. Ich übergehe hier die übrigen hohen Preiße in den meisten, wo ich bey dem Nachrechnen gefunden habe, daß sie gewöhnlich gerade noch einmal so viel als es ihnen kostet, oft noch darüber und wohl zweymal ansetzen, so daß sie hundert vom hundert haben.

§. 7.

Was den ersten Gegenstand betrifft, so würde diese Unbilligkeit dadurch am zweckmäßigsten verhindert werden können,

nen, wenn der Staat festsetzet, daß kein Hausbesitzer bey den Miethzinsen über 4 oder 5 Procent von dem Grund-Werthe des Hauses in der Zinsbestimmung gehe und daß widrigenfalls er als Wucherer angesehen und bestraft werde, da Wohnung zu den dringendsten Lebensbedürfnissen gehört.

§. 8.

Wegen der Auvergen, Gast- und Wirthshäuser aber würde man zu dem Mittel unsrer Vorfahren zu Taxen gehen müssen, wo nach Verschiedenheit des Orts den Tag 4, 6 bis 8 Gr. für bloßen Aufenthalt in einem eigenen Zimmer, und wenn geheizt wird, für Heizen und Aufenthalt in einem eigenen Zimmer 8, 12 bis 16 Gr. nach dem Unterschied des Orts und des Holzpreißes festgesetzt werden müßte.

§. 9.

Bey Gewölbzinsen könnte man den Maßstab nach Maßgabe der Logismiethzinsen festsetzen, daß der Gewölbzins nach der Maßgabe des Werthes eines Logis, dessen Raum das Gewölbe einnimmt, bestimmt würde. Gesetzt also, der Gewölbraum würde sich im Logis von 100 oder 200 Thlr. bringen lassen, so kann das Gewölbe auch nicht höher angesetzt werden; allenfalls kann man auf die vorzüglichere Lage 1 bis 2 Procent rechnen und gestatten.

§. 10.

Damit nicht durch falsche Taxe der bestochenen Gewerken oder Gerichtspersonen hierin Betrug und Malversation eintrete, wird folgendes festzusetzen seyn: Gewerken, welche falsch taxiren zum Behuf dieser Erhöhungen, zahlen für jede 10 Thlr. das erstemal 2 Thlr. Strafe, das zweytemal 4 Thlr., das drittemal 6 Thlr., das viertemal 8 Thlr. u. s. f. Strafe. Eben so die Gerichtspersonen. Können sie die Strafe aus Armuth nicht erlegen, so müssen sie es abarbeiten. Eben so die Gerichtspersonen, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen.

§. 11.

Der nachtheilige Einfluß der hohen Miethe in die Gewerbe und den Handel ist vorzüglich auch neuerlich zur Sprache in Hamburg gekommen, *) weshalb verschiedene Schriften darüber erschienen sind.

Zehnte Reverie.

Ueber die Mittel den übertriebenen Holzpreißen zu steuern.

§. 1.

Holz gehört unbezweifelt unter die nöthigsten Bedürfnisse des Lebens, und die Nothwendigkeit desselben mehrt sich mit der Rauhheit des Clima's. Bey dem allerdings durch die Vermehrung der Heerde und Feuerstätte in den häuslichen Einrichtungen und dem erweiterten Fabrikbetrieb vermehrten Holzverbrauch ist jedoch der wahre physische Holzmangel nicht so groß und nicht so allgemein, daß er die gegenwärtige Theurung begründet, welche zuweilen alle Glaubwürdigkeit übersteigt, in dem in den Jahren 1804. und 1805 im Winter an manchen Tagen die Klafter kurzes und nur 5 bis 6 Viertel langes Buchen- und Birkenholz zu 12 bis 14 Thlr. in Leipzig bezahlt werden mußte, so daß der letztere Holzpreiß selbst den Preiß zu Kopenhagen, wo das Holz bekanntlich am theuersten zu seyn pflegt, übersteigt.

§. 2.

*) S. Hamburg und Altona 1804. Heft VI. S. 334.

§. 2.

Man kann sich von dem Ungrunde des wirklich allgemeinen Holzmangels leicht überzeugen, wenn man die im Ganzen verbesserte Forst-Ökonomie, die vortheilhaften Schlageinrichtungen, die so zahlreichen neuen Holzanlagen, welche in den Landesherrl. Forsten sowohl als in Privatländereyen gemacht worden, die Benutzung der Holzsurrogate, namentlich Steinkohlen, Erd- und Laubkohlen, und des eigentlichen Wurzeltorfs in Erwägung zieht.

§. 3.

Um nun einigermaßen über die Holzvorräthe, welche aus den Waldungen von Chursachsen zu erwarten sind, zu urtheilen, bemerke ich aus der Chursächsischen Staatskunde die Morgenzahl der Landesherrlichen und Privat-Waldungen so viel sie bekannt ist, nach den Kreisen.

Der Churkreis hat

an Landesherrl. Waldungen 68006 Morgen, an Privatwaldungen 148,158 Morgen.

Der Thüringische mit der unter Chursächsischer Hoheit stehenden Grafschaften und den Mannsfeldischen Kreis

an Landesherrl. Waldungen 36,634 M., an Privatwaldungen 24,956 Morgen.

Der Meißnische Kreis

an Landesherrl. W. 177,843 M., an Privatw. 46,626 M.

Der Leipziger Kreis

an Landesherrl. Wald. 18,132 M., an Privatw. 90,566 M.

Der Erzgebirgische Kreis

an Landesherrl. W. 131,012 M., an Privatw. 262,024 M.

Der Neustädtische K. hat nach dem V. der Tabellen

an Landesherrl. Wald. 40,547 M., an Privatw. 60,060 M.

Im Stifte Merseburg betragen

die Herrschaftl. Waldungen ohngefähr 4,429 M., die Privatwald. etwa den sechsten Theil so viel, also ohngefähr 739 Morgen.

Im

Im Fürstenthum Querfurt

an Landesherrl. W. 1,724 M. außer einigen beträchtlichen Privatwaldungen.

Im Chursächsischen Henneberg

an Landesherrl. = und Privatwald. über 100,000 Acker.

In der Niederlausitz

an Landesherrl. W. 43,300 M., an Privatw. 64,800 M.

In der Oberlausitz

sollen an 86,745 Privatwaldungen sich befinden.

§. 4.

Aus diesem zusammen ergiebt sich, daß allein in den Chursächsischen gesammten Landen sich befinden

an Landesherrlichen Waldungen	521,667	Morgen.
an Privatwaldungen = =	788,884	—
im Churs. Henneb. an beyden zus.	100,000	—
	1,410,551	—

§. 5.

Hierbey sind nun noch nicht mit gerechnet viele neue Ansaaten und einzelnen kleinen Privat = Holzanlagen. Auch übergehe ich hier die zweckmäßigen Anstalten wegen forstmäßiger Bewirthschaftung und jährlichen Ansäungen sowohl von Seiten der Landesherrlichen Waldungen und Ländereyen, als auch von Seiten der Consistorien wegen der Kirchenwaldungen, worüber ich am unten angeführten Orte mehreres gesagt habe *), und so würde es sich von mehreren andern Landen noch darthun lassen **).

*) S. in m. Produkten=, Manufaktur= und Handelskunde von Chursachsen. 1r Theil 1803 S. 110 u. f. f

**) Von dem Brandenburgis. u. Preußis. s. Krugs Abriß der neuesten Statistik des Preußis. Staats. 2. Aufl. 1805. und Krugs Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preußis. Staats. 1r u. 2r Th. 1805.

§. 6.

Die Ursachen der Holztheurung liegt also wieder nicht eigentlich in einem physischen Holzmangel, wenn auch hier und da weniger Holzvorräthe sind als in andern Gegenden, sondern 1) in Absicht mancher Grenzgegenden, in dem beträchtlichen Holzausgang in andere Länder, ob gleich die Ausfuhren schon in der Chursächsis. Holz- und Forstordnung 1560. und in dem Generale von 1763. verboten ist. Schon in der erstern heißt es §. 5.: Die Dorfschaften sollen ihr Holz nicht außerhalb der Grenzen fahren, sondern in die Stadt auf offenen Markt bringen. Die Gesetzgebung hat also hier für das Land gesorgt, nur mehrere Unterinstanzen und Unterthanen lassen sich hier Vernachlässigung dieser zweckmäßigen Verordnungen zu Schulden kommen.

§. 7.

Eine 2te Ursache der Holztheurung liegt in dem hier und da so sehr getriebenen Holzaufkauf und Holz-Spekulationshandel. Dieses ist z. B. der Fall in der Gegend um Leipzig, wo auf den benachbarten Dörfern und in der Nähe sich Holzhändler häufig ansetzen, welche den aus der Dübenschen und andern Gegenden kommenden, bey gutem Wege Holzzuführenden Bauern das Holz abkaufen, und nun bey schlechtem Wege, wo jene wegen der so übeln Beschaffenheit der Straße von daher nicht kommen können, es zu desto höhern Preißen auf den Markt bringen, den sie auch wegeu des dringenden Bedürfnisses meist so lange erhalten, bis er sich durch die Zufuhren der entfernten wieder um etwas mindert. Oft reisen dergleichen Holzhändler im Sommer in den Holzgegenden umher, und besprechen die geschlagenen Hölzer, vertheilen Zettel, worinnen sie die Holzbauern einladen, das Holz an gewisse bestimmte Orte für geringe Preiße zu bringen u. s. w. Gleichwohl hat auch schon die Gesetzgebung gegen diese Preißsteigerung das Nöthige in den Gesetzen verordnet, wenn nur von den Unter-Instanzen und den Unterthanen dieses befolgt würde. So untersagen mehrere Chursächsische Gesetze die Preißsteigerung des Holzes. In der Landesordnung vom J. 1585.

Tit.

Tit. vom Holzkauf heißt es: „mit dem Holze soll keine Steigerung gemacht werden.“ Eben daselbst wird verordnet: die von Adel und andere, welche Holz verkaufen, sollen die Leute nicht übersetzen.

§. 8.

Wie weit diese Preißsteigerung und Uebertreibung gehe, hat ein wohlmeynender Patriot in dem Leipziger Intelligenzblatt im Jahre 1800. No. 48. gezeigt. Die Klafter kurzes Kiefern-Holz zu 5 bis 6 Viertel Länge wurde damals zu Leipzig für 7 Thlr. 2 bis 4 Gr. verkauft, und nicht selten ist sie bis 8 und 9 Thlr. gestiegen. Der mehreste Theil dieses Holzes wird von den Amtsbauern zu Düben, Eilenburg und Torgau zum Verkauf hierher gebracht, welche es größtentheils aus den Churfürstl. Forsten nach der Waldtaxe erhalten, wo 100 Klaftern im Walde nach jener Angabe 117 Thlr. 18 Gr. 4 Pf. kosten. Nun rechnet derselbe nach dem Verhältniß, daß Fuhrleute, wenn man aus jenen Gegenden selbst Holz anführen läßt, solches für 3 Thlr. 12 Gr. mit Einschluß vom Geleite, Accise und andern Abgaben die Klafter sehr gern anführen; und der Bauer, bey dem dieses Fuhrwesen Nebenverdienst ist, und der die Pferde und das Zugvieh für seine Wirthschaft hält und dazu benutzt, kann allezeit wohlfeiler fahren als der Frachtfuhrmann, bey dem das Fuhrwerk Hauptgewerbe ist. Außerdem rechnete jener Patriot noch 10 Gr. für jede Klafter an Unkosten inclusive der Leihkasse in Leipzig und des abzugebenden Scheites. Solchem nach kommen 100 Klafter Kiefern-Holz

zum Ankauf	117 Thlr.	18 Gr.	4 Pf.
die Fracht mit Accise und Geleit und andern Abgaben zu 3 Thl. 12 Gr.	350 —		
Nebenkosten an Scheitabgaben und Leihkasse	41 —	16 —	
zusammen	509 —	10 —	4 —

§. 10.

§. 9.

Diesem nach käme die Klafter ohngefähr 5 Thlr. 2 Gr. Mithin gewinnt der Bauer an der Klafter weichem Holz, dergleichen dieses kieferne ist, 2 Thlr. oder 40 Procent. Selbst bey dem Holze, das der Bauer von Ritterguthsbesitzern kauft, findet sich, daß der Bauer sein Fuhrlohn 20 Proc. zu hoch anschlägt. Schon bey 3 Thlr. 12 Gr. Fuhrlohn ist ein guter Verdienst, denn die Fuhre braucht höchstens 3 Tage, und auf 4 Pferde ladet man gewöhnlich im Durchschnitt 2 auch 2½ Klafter; sie gewinnen also mit 4 Pferden, die Klafter zu 3 Thlr. 12 Gr. Fuhrlohn gerechnet, wenigstens 8 Thlr. 18 Gr. welches auf ein Paar Pferde auf den Tag 1 Thlr. 2 Gr. 6 Pf. beträgt.

§ 10.

Es ist zwar dabey die Bemerkung gemacht; daß man auf den Abgange im Maaße etwas abrechnen müsse, da das Holz im Walde grün und locker gesetzt werde und der Landmann daran nachher etwas durchs Eintrocknen verlöre, welches man an 3 bis 4 auch wohl 5 Procent rechnen könne, daß der Waldzins in Amts- und Privatwaldungen unterschieden sey, daß z. B. in den Dübener Amts- und Privatwaldungen 100 Klafter 155 Thlr. gelten, daß der Landmann mit 10 Gr. Unkosten auf diesem Wege nicht wegkomme und schwerlich jeder 2 und ½ Klafter laden könne. Allein wenn man auch auf alles dieses Rücksicht nimmt, so gehen von diesen daselbst angezeigten 40 Procent Gewinn in dem Kiefern-Holze noch einige Proc. ab, ich will 5 Proc. annehmen, so bleiben doch noch 35 Proc. Gewinn, wenn die Klafter zu 7 Thlr. 2 bis 4 Gr. verkauft wird. Und wie unverhältnißmäßig wird der Gewinn, wenn diese Leute, wie sich darthun läßt, die Klafter Birkenholz, da sie, wie mir selbst ein dergleichen Holzbauer sagte, zu 2 Thlr. 8 Gr. kaufen, mit 8 Thlr. 12 Gr. auch 9 Thlr. 8 bis 12 Thlr. und noch höher hier verkaufen? und auf die Fuhre wenigstens 7 Viertel bis 2 Klaftern laden, welches sie sehr häufig mit 2 Pferden und 2 Ochsen, oder bey gutem Wege blos mit 4 Ochsen herzufahren.

§. 11.

Um die hohen und übertriebenen Preiße des Holzes zu verhüten, würde ich folgendes vorschlagen:

(Unter Voraussetzung einer bestimmten Waldtaxe, und scharfer Ahndung aller Malversationen der höhern und niedern Forstbeamten:)

1) Das Holz vorzüglich an die Landleute der Holzgegenden zum Handel abzulassen, welche es zu den Zeiten, wo sie ihr Vieh nicht bey dem Ackerbau brauchen, eben dadurch am wohlfeilsten der Stadt zuzuführen im Stande sind, und bey diesem Ablasse der Hölzer für die Waldtaxe an sie auf eine Art von gleichmäßiger Vertheilung zu sehen, damit nicht ein oder der andere monopolistisch handeln könne, sondern Concurrenz in den Verkauf und die Zufuhre nach der Stadt eintrete.

Jedoch sind hierbey noch zuzulassen, Obrigkeiten, welche Holzmagazine für die minder wohlhabenden Stadteinwohner damit diese Klaftertheile erhalten können, oder überhaupt zum nöthigsten Stadtbedürfniß anlegen, wenn jemand sich sein eigenes Bedürfniß daselbst erkaufen will.

2) Jene Waldtaxe müßte auch der Normalpreiß für Privatwaldungen seyn, nach Abzug der Abgaben von den Holzgrundstücken und sonstigen Auslagen.

3) Daß sodann festgesetzt werde, daß derjenige, welcher Holz zum Verkauf führt, nach Abzug aller Kosten an Abgaben, Zehrung, Fracht nicht über 5 Procent reinen Gewinn bey dem Preiße der Klafter haben dürfe. Man sieht leicht wie sehr sich dadurch der 35 Procent-Gewinn herabstimmen würde und wie merklich wohlfeiler dadurch der Holzpreiß werden würde.

§. 12.

Daß diese Maßregeln nicht unausführbar sind, erhellet aus der Möglichkeit des Ueberschlags aller dieser Dinge, wie in dem vorigen durch einen solchen Anschlag gezeigt worden; wenn dergleichen Maßregeln festgesetzt, und vorzüglich auch, daß jeder höhere Gewinn als 5 und bey schlechten Wegen etwa 6 Procent als ein wucherlicher an-

gesehen würde, so wäre sodann ein gesetzlicher Grund da, worauf jeder, der mehr bezahlen müßte und daß er so übertheuert worden, darthun könnte, zur Denunciation berechtigt würde, und die Verkäufer würden sodann mit der dieses Wuchers halber in den Gesetzen bestimmten Strafe belegt. So fallen alle die Schwierigkeiten weg, welche bey einer Holztaxe in der Stadt, wo das Holz zum Verkauf hingeführt wird, eintreten werden, und durch mancherley Einrichtungen und Maßregeln der ökonomischen Klugheit kann sich der Verkäufer immer noch einzelne kleine Vortheile schaffen, die ihm nicht entzogen werden können, und welche alsdann wahrer Lohn für seinen denkenden Fleiß sind. Dahingegen der Gewinn, den oft die größte Unwissenheit und Dummheit blos durch willkürliches Steigern machen kann, ist durchaus in Rücksicht auf das gemeine Beste und auf die wahre Industrie schädlich, da dieses zur Faulheit und Trägheit verleitet, weil man bey geringerer Mühe und Arbeit eben das verdienen kann, was man im gegenseitigen Falle mit mehr Fleiß und Thätigkeit erwerben müßte.

§. 13.

Außerdem könnte noch festgesetzt werden, daß die Bauern der Holzgegenden das zum Handel erkaufte Holz, nach Abzug des eigenen Bedürfnisses ganz oder zu dem bestimmten größten Antheil von Zeit zu Zeit in die Stadt fahren müßten, und man den Holzhandel auf dem Lande so viel möglich beschränkte; daß man spekulirenden Holzhändlern nicht gestatte, daß sie auf den Dörfern der Holzgegenden und sonst das Holz besprechen, solches um gewisse bestimmte Preiße entweder überhaupt oder wenn sie es auf dem Marktplatze nicht um höhere Preiße los werden können, wohin zu bringen, wodurch sodann die Holzhändler eine Menge Holz wegnehmen, die Preiße in ihre Hand bekommen, sie hoch halten, sonderlich weil die Concurrenz der Verkäufer gemindert, und wegen der Größe des Bedürfnisses doch viel Käufer bleiben; wodurch alsdann auch die Holzbauern, wenn dergleichen noch kommen, auf hohe Preiße zu halten im Stande sind, da sie sich an die Preiße

dieser Holzhändler anschließen, oder höchstens nur um ein geringeres unter denselben verkaufen.

§. 14.

Ueberhaupt bleibt es auch bey dem Holzwesen, so wie bey allen Lebensbedürfnissen, Regel, zu verhüten, daß nicht so viel Zwischen-Hände zwischen die Producenten und Consumenten treten, die durch den gesuchten Gewinn allezeit den Preis steigern.

§. 15.

Will man aber außer jenem Verkauf den Holzbauern ja Holzhandel gestatten, so muß er unerläßlich unter Aufsicht der Polizey gesetzt seyn, sowohl in Absicht des Maaßes als des Preißes des Holzes.

§. 16.

Eben diese Maßregeln müssen aber auch die S. 71. gedachten öffentlichen Anstalten unterworfen seyn, wo aller Gewinn, sobald sie blos öffentliche gemeinnützige Anstalten seyn sollen, verwerflich ist, denn dafür sind es öffentliche Anstalten, sie sollen nur ihre Auslagen und den Aufwand in den Preißen wieder zu erhalten suchen. Sie dürfen daher nicht einmal jenen reinen Gewinn von 5 Procent nehmen, höchstens könnte man zur Deckung zufälligen Verlustes 2 Proc. gestatten. Denn wenn dieses nicht streng beobachtet wird, so tragen solche Anstalten selbst zur Erhaltung hoher Preiße und selbst zu deren Erhöhung bey.

§. 17.

In Absicht des harten Holzes bemerke ich, daß man auch bey diesem das Verflößen so viel es möglich, befördern sollte; ich weiß wohl daß es bey diesem nicht so leicht ist als bey dem weichen, weil man durch Sinken mehr Verlust hat; allein es ließe sich hier verschiedenes zu diesem Behufe bemerken: 1) daß man es zum Theil durch sogenannte Tragflosse mit fortzuschaffen sucht; 2) daß man bey dem Schlagen desselben die Stämme nicht blos so schlage, daß man sie über das Kreuz oder blos zu Hälften spaltet, sondern daß

man

man es mehr Pfostenartig spaltete, wo es viel dünner und an Volumen breiter würde, wodurch das Wasservolumen, welches das Holz trägt, sich vergrößert und es also weniger sinken würde. Die dünnern kleinen Scheite können auch, wie es zum Theil geschieht, mittelst Aufwerfens auf das weiche Floßholz mit fortgeschafft werden. *)

§. 18.

Uebrigens bemerke ich noch als Nachtrag zu den oben angegebenen Chursächsischen Holz-Ländereyen die Angabe derselben aus den Brandenburgischen Preußischen Staaten, wo nach Hrn. Krug die sämmtlichen Forste und Waldungen ohngefähr 19,495,509 Morgen betragen sollen. **)

Eilfte Reverie.

Von der Höckerey, den Nachtheilen derselben und den Mitteln sie, so viel es nöthig ist, zu verhindern.

§. 1.

Bey der Beurtheilung über die Nachtheile, welche die Höckerey stiftet, unterscheidet man gewöhnlich nicht genugsam eigentliche Höckerey und Viktualien-Handel, nicht die schädliche Vermehrung der Höcker in Absicht der Menge und die besondern Folgen der Vermehrung.

§. 2.

*) Mehreres s. in meinen mit X bezeichneten Aufsatze im Leipziger Intelligenzblatt 1804. S. 338. u. s. f.

**) Ueber Preußens National-Reichthum, von Leopold Krug. Berlin 1805.

§. 2.

Die Höckerey ist eigentlich als ein Theil der bürgerlichen Nahrung nach dem deutschen Privatrecht anzusehen, da ihre Absicht der Theilverkauf ökonomischer, zu den Lebensbedürfnissen gehöriger Dinge ist, daß solche für ärmere Personen zu jeder Zeit und in kleinern Theilen vorzüglich in den Städten erlangt werden können.

§. 3.

Wenn aber diese in den eigentlichen Viktualienhandel übergeht, welcher Viktualien zusammen kauft, um sie mit Vortheil wieder in kleinen Theilen zu verkaufen, und dieser sich noch dazu sehr mehrt, so treten gewisse Nachtheile die wir eben jetzt betrachten werden, in höhern oder geringern Graden vorzüglich für die Stadt-Einwohner und manche auch selbst für das platte Land ein.

§ 4.

Nun läßt sich zwar im Ganzen und Allgemeinen über die Bestimmung der Zahl für jede Art wenig sagen, sondern dieses bleibt den Maßregeln der Klugheit der Polizey jedes Ortes überlassen. Desto mehr Aufmerksamkeit aber verdient die Bemerkung und die Auseinandersetzung der Nachtheile derselben, wenn sie sich stark vermehrt oder gar in den eigentlichen Viktualienhandel zahlreich übergeht.

§. 5.

Der erste Nachtheil ist, daß dadurch Preißsteigerung der Viktualien veranlaßt wird; dieses ist die Folge von zu vielen Höckern, sowohl als von eigentlichen Viktualienhändlern. Bekannt ist es, daß die Concurrenz einen wichtigen Einfluß bey dem Handel aller Art in den Preiß hat, ob dieser Satz gleich bey den Lebensbedürfnissen eine eigene Bestimmung fordert, wovon ich vorher an einem andern Orte gehandelt habe; durch vermehrte Höckerey und durch Viktualienhandel aber leidet die Concurrenz zwischen verkaufenden Producenten und consumirenden Käufern.

§. 6.

Man nehme z. B. den Fall an, daß 30 Verkäufer von Waaren vom Lande in die Stadt kommen; der consumirenden Käufer dieser Waaren sind 50, so ist das Verhältniß von $\frac{3}{5}$ zu $\frac{5}{3}$. Wir wollen annehmen, es kommen noch 10 Höcker zu den Käufern in die Stadt, welche für die Höckerey aufkaufen, so vermehrt sich hier die Concurrenz um $\frac{1}{5}$. Dieses muß natürlicher Weise den Einkaufspreiß steigern. Aus diesen Gründen ist auch in den Marktordnungen den Höckern und Viktualienhändlern gewöhnlich untersagt, daß sie vor einer durch besondere Zeichen bestimmten Zeit auf dem Markt nicht kaufen dürfen.

§. 7.

Aber auch auf eine andere Art veranlaßt Höckerey Preißsteigerung. Man nehme an, daß bisher auf den Markt einer Stadt hundert Producenten vom Lande Viktualien zum Verkauf brachten; durch Aufkauf der Höcker und Viktualienhändler werden diese nach und nach vermindert oder bleiben endlich gar zu Hause, weil es ihnen die Höcker und Viktualienhändler in ihren Wohnungen abkaufen. Gesetzt, 20 von dieser Art Leuten hätten diese sämmtlichen Produkte nun in ihrer Hand, so ist nun der ganze Markt der kaufenden Konsumenten abhängig von diesen 20 Verkaufenden.

§. 8.

Dieses hat nun viele Nachtheile, denn 1) wollen diese doch auch Gewinn haben, den sie durch vortheilhaften Einkauf und Verkauf suchen, denn daß sie in großen Quantitäten kaufen, erleichtert ihnen zwar bey vorhandener Menge der Produkte den Preiß, aber wenn diese nicht in so großer Menge vorhanden sind oder gierig von ihnen gesucht werden, so schlägt auch der Producent auf.

§. 9.

2) Es erschlafft die wechselseitige so nöthige Verbindung zwischen den Städten und dem platten Lande, in Absicht des ländlichen und städtischen Verkehrs.

§. 10.

3) Sie treten als dritte Hand zwischen Producenten und Consumenten und suchen Gewinn, da doch das Darzwischentreten nicht nöthig ist, und durch den gesuchten neuen Gewinn nachtheilig wird.

§. 11.

4) Sie stehen dem günstigen Verhältniß der Concurrenz für wohlfeile oder doch billige Preiße im Wege, denn wenn bisher 300 kaufende Consumenten und 100 Verkäufer waren, letztere aber durch 20 Höcker und Viktualienhändler ausgekauft sind, so ist das Verhältniß von 300 zu 20 für die Consumenten sehr ungünstig und durch dieses ungünstige Verhältniß steigen die Preiße.

§. 12.

Endlich 5) läßt sich der Producent, wenn auch noch ein Einzelner in die Stadt kommt, diese Preiße auch zahlen, und selbst auf dem Lande erhöhen sich nach und nach die Preiße nach Maßgabe ihrer Erhöhung in der Stadt.

§. 13.

Außerdem vermehrt die Dorfhöckerey und die völlige Freyheit der Stadthöckerey auch den Gesinde = Mangel auf dem Lande und zum Theil in den Städten, welches kein geringes Uebel für beyde und besonders das platte Lande ist, theils in Absicht der zu rechter Zeit zu besorgenden Arbeiten, theils wegen des Arbeitslohns und der auch dadurch mit bewirkten Preißsteigerungen.

§. 14.

Bemerkt man nun noch überdieß die vielen Schleifwege, welche Höcker und Viktualienhändler für ihre Absicht wählen, wie sie auf dem Lande umher reisen, die Produkte besprechen, sie an gewisse Orte oder in ihre Wohnungen bestellen, die Producenten auf gewisse Preiße auf dem Markte wenn sie ihn ja noch besuchen, halten lehren, und solche alsdann zu ihnen nach einer bestimmten Zeit zu bringen, solche bey ihnen einzusetzen, selbige auf ihre Rechnung nach und

nach

nach und mit Zurückhaltung um die Preiße und ihre Provision zu steigern, zu verkaufen u. s. w so wird man sich doch wohl von der Schädlichkeit überzeugen können.

§. 15.

Deshalb sind auch die deutschen Reichs- und Landesgesetze so sehr gegen den Aufkauf, namentlich auch der Bedürfnisse. Dahin gehört der Reichsabschied zu Augsburg von 1500. Artik. 31. Ref. guter Polizey. 1530. Artik. 26. §. 1 — 7. von 1548. Art. §. 9. und Art. 19. Deput. Absch. 1600. §. 139. u. 232. R. A. von 1654. §. 174. Chursächs. Polizeyordnung von 1623. u. 1661.

§. 16.

Was nun die Mittel und Anstalten gegen diese Nachtheile betrifft, so glaube ich, sind folgende am wirksamsten:

1) Den Landhöckern und Viktualienhändlern, die auf dem Lande wohnen und diesen Handel daselbst treiben, und erkaufte nicht selbst producirte Sachen zur Stadt tragen ist dieses gänzlich zu untersagen.

2) Stadthöcker sind, in so fern die Höckerey ein Theil der bürgerlichen Nahrung ist, nur nach Ermessen der Polizey, nach Verhältniß des Orts zu einer gewissen Zahl zu gestatten; Viktualienhändler aber nur in großen Manufaktur- und Fabrikstädten, wo starke Consumtion ist, ebenfalls in gewissem diesen angemessenem Verhältniß.

3) Beyde dürfen nicht ohne besondern Concessionsschein dergleichen treiben, damit man ihre Zahl gehörig übersehen kann.

4) Beyde müssen auf Taxen oder auf Gewinn-Procente gesetzt seyn. Ersteres ist hier sicherer als letzteres, welches mit mehrern Schwierigkeiten verbunden ist, ob es gleich auch ausführbar bleibt; die Taxen können von Zeit zu Zeit nach Erforderniß geändert werden.

5) Diese verstatteten Höcker und Viktualienhändler dürfen nur gegen Pässe und Scheine, daß sie für die Stadtbedürfnisse kaufen, auf dem Lande einzukaufen berechtigt seyn.

6) Je-

6) Jeder Misbrauch verlustigt des Scheines und Passes.
7) Werden Falsa damit getrieben, so ist außer diesem noch ansehnliche Strafe des Falsi festzusetzen.
8) Auch selbst die geduldeten Höker und Viktualienhändler dürfen nicht in den Dörfern unter der Meile aufkaufen, damit die nahen Dörfer desto mehr zur Stadt geleitet werden.
9) Alles dieses muß in Höckerordnungen genau festgesetzt und bestimmt seyn, welche auch zugleich mit die Grundsätze der medizinischen Polizey über diesen Gegenstand zu berücksichtigen haben. Auf diese Höckerordnungen sind diese Leute mit zu verpflichten.
10) Im Allgemeinen aber muß jederzeit darauf gesehen werden, daß der Markthandel und der unmittelbare Verkehr zwischen Consumenten und Producenten so wenig als möglich leide oder gestört werde.

Zwölfte Reverie.

Von dem Magazin-Lieferungssystem.

§. 1.

Man kann das für Kriegsmagazine längst schon gewöhnliche Lieferungssystem auch auf die Landespolizey anwenden, und bey steigenden Preißen dem Getreide-bauenden Unterthan auferlegen, daß er ein gewisses Quantum zu dem Magazin des Landes für einen bestimmten Preiß liefern müsse.

§. 2.

Es läßt sich für dieses System verschiedenes sagen:
1) Jeder Unterthan ist verpflichtet, öffentliche Unfälle mit tragen zu helfen, um dadurch dem Staate sie zu erleichtern.

§. 3.

2) Er ist oft zum Theil in der Preißsteigerung mit Ursache, wenn nicht vorher physischer Mangel eintritt, sondern die Ursachen des angehenden Mangels in der Ausfuhre, Verwendung zu andern Nebennutzungen, oder im Zurückhalten und Aufbewahren zur Preißsteigerung liegt.

§. 4.

3) Er wird also durch diese Maßregel von den eigennützigen Maßregeln, in so fern sie die Theurung verursachen, zurückgehalten.

§. 5.

4) Er gewinnt bey höhern Preißen, also kann er auch hier einige Aufopferung für das gemeine Beste machen.

§. 6.

5) Man vermeidet einzelne Nachtheile des Magazinsystems, z. B. das Verderben des Getreides durch das Lange-liegen; selbst der Aufwand für Magazinbeamte ist nur temporell, nehmlich wenn die Magazine durch Theurung wirklich nöthig werden.

§. 7.

Will man dieses System ausführen, so kann es nicht anders als so geschehen, daß man 1) einen gewissen Normalpreiß festsetzt, 2) bey dessen Eintritt sogleich die Magazinlieferungen anfange.

§. 8.

Für diese Magazinlieferungen muß ein mäßiger Preiß festgesetzt seyn, um welchen die Producenten das Getreide einliefern müssen, damit der Staat solches den Nicht-Producenten um einen mäßigen Preiß ablassen kann, und doch auch wegen der Ausgaben für die sodann nöthig werdende Magazinbeamten und sonst gedeckt ist.

§. 9.

Es kann aber auch ein Normalpreiß festgesetzt werden, damit die Producenten, wenn sie ja in ihrem Verkauf an

andere den Preiß steigern wollen, solches nicht können, wiewohl ich eigentlich dieses nicht für so nöthig halte, da in der Regel das Magazin den Preiß immer mäßig erhalten kann.

§. 10.

Auch dürfte in der Regel kein Producent, wenn ihm nicht Unglück getroffen, z. B. seine Vorräthe verbrannt sind, Getreide aus den Magazinen bekommen, oder allenfalls zur Aussaat, wenn sie ihm mangelt.

§ 11.

In dieses Lieferungssystem müßte auch der Domainenpachter mit gezogen und dabey gleich in den Pachtkontrakten darauf mit gesetzt werden, daß wenn während seiner Pachtzeit in einem oder andern Jahre der Preiß über den Normalpreiß steigt, solcher eine bestimmte Scheffelzahl, die nach Maßgabe des Ertrags bestimmt werden muß, für den Normalpreiß in das Magazin liefert. Wer sich hierinnen etwas zu Schulden kommen läßt, verliert sogleich den Pacht.

§. 12.

Damit aber diese Leute, wenn man das Idealmagazinsystem damit verbindet, nicht sämmtlich zu sehr und ohne Noth bey der Disposition über ihre Produkte beschränkt werden, so muß eine Zeit festgesetzt seyn, binnen welcher ihnen der freye Verkauf der gleichsam als Inventarium angesehenen Scheffelzahl frey gegeben wird.

§. 13.

Diese Maßregel in Absicht der Domainenpachter ist indessen nur so zu verstehen, daß man dadurch den Domainen selbst nicht Reallasten auflegen wolle, denn diese Lieferungen gegen Geld sind sodann als bloße Personalverbindlichkeiten der Pächter aus den Kontrakten zu betrachten und also solche zu Vermeidung aller Mißverständnisse in dem Contrakte zu bestimmen, denn viele Domainen der deutschen Fürsten sind Familien-Allodien der Fürsten, manche haben sie ehemals als Amtslehen erhalten, die sie jetzt

noch eigenthümlich besitzen. Man wird also von Seiten der Domainen-Herrn nicht ohne Rechtsgrund Reallasten verbitten können, aber so bleibt die Domaine frey von Reallast und nutzt doch auch dem gemeinen Wohl in diesem Falle.

§. 14.

Bey diesem System fällt aber 1) der Vortheil der Magazine weg, daß sie bey zu niedern Preißen durch Aufkauf den Preiß vortheilhaft erhöhen. 2) Es sichert und schützt nicht genug gegen wirklichen Mangel, dann ist schon 3) viel ausgeführt, woher soll der Producent das zu liefernde Getreide nehmen? Der einzige Fall wäre, daß man ein Quantum von Scheffeln als Inventarium gleichsam eisern macht und also das sogenannte Ideal-Magazin mit diesen Magazinlieferungen verbindet, (und auch hierbey blieb sodann immer noch einige Unsicherheit. Auch macht dieses ses System mehr Revision der Vorräthe nöthig.

Dreyzehnte Reverie.

Ueber die Nachtheile, welche die Staaten aus der Vernachlässigung des allgemeinen Völkerrechts haben.

---

§. 1.

Das Sinken der Moralität zeigt sich auch in gewissen Verhältnissen und den Arten zu handeln, von Seiten mancher Staaten gegen andere, und ob ich schon weiß, daß zwischen Moral des Privatlebens und der Privatpersonen gegen andere, und zwischen der Moral in öffentlichen und Staatsverhältnissen in mehreren Fällen ein Unterschied ist, so wird doch dadurch die obige Behauptung nicht vertilgt und bleibt bey ihrer Kraft.

§. 2.

§. 2.

Was die Fälle und Handlungen selbst betrifft, so werde ich zu einer andern Zeit darüber mehreres sagen; hier aber ist vorzüglich die Absicht, die Nachtheile zu zeigen, welche aus diesem Benehmen für die Staaten selbst fließen.

§. 3.

Da diejenigen, welche so zu handeln pflegen, selbst auf die wahre politische Moralität nicht viel achten, so würde der Grund, daß es gegen dieselbe sey und sie sich also alle die Nachtheile zuziehen, welche aus Vernachlässigung der politischen Moralität fließen, bey ihnen eben nicht zuerst gesetzt werden können. Indessen verliert die Sache nicht ihre Wichtigkeit, welche sie an und für hat.

§. 4.

Die Nachtheile, die hieraus fließen, liegen zum Theil mit unter den folgenden; allein auch schon der, daß ein Staat in seiner politischen Moralität durch eine oder mehrere dergleichen Handlungen leidet und verliert, ist dieß wichtig genug. Er wird durch eine solche, wenn sie glückt, zur andern verleitet und erlaubt sich endlich mehrere, wovon ihm endlich doch eine oder die andere zum Verderben führt, das zuletzt das Schicksal aller Immoralität und also auch der politischen ist.

§. 5.

Die Staaten, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, schaden ihrem Credit und vorzüglich auch dem Cabinets-Credit. Es bedarf wohl kaum einer weiteren Ausführung wie nachtheilig und von welche unübersehlicher Einfluß dieses sey. Mancher Staatsmann und Regent dünkt sich hohe Weisheit zu zeigen, wenn er seine Maßregeln bald für diese, bald für jene Parthey neigt; bald schließt und bald wieder seiner Erklärung entgegen handelt, und thut dabey sich und seinem Staate den größten Schaden dadurch, daß er seinen politischen Credit untergräbt oder gar zerstört; und wie wichtig dieß ist, erhellet schon daraus, daß dieß Einfluß in alle politische Verhältnisse hat, selbst oft in das politische Gleichgewicht.

§. 6.

Es ist wichtig für eine Regierung, daß andere Staaten sie für gerecht und fest in ihren Grundsätzen in Bezug des Völkerrechts sowohl des allgemeinen als des positiven Staatsrechts halten, daß sie den Credit für sich haben, daß sie ihren Verbindlichkeiten treu bleiben, sowohl als daß sie die in dem allgemeinen Völkerrechte begründeten Sätze fest halten; denn wie viel Dinge werden immer ungewiß und unsicher unter den Staaten seyn und bleiben, wenn man Beweise durch Thatsachen hat, daß ein Staat die Sätze, die blos Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts sind, eben deshalb nicht achtet, weil sie blos zum allgemeinen Völkerrecht und nicht zu dem positiven gehören.

§. 7.

Zu diesem politischen Völker-Credit gehört auch, daß ein Staat die gute Meynung unter den Staaten für sich habe, daß er ohne politischen Neid und falschen Ehrgeiz sey, daß er nicht die Sucht habe, sich blos gewaltsam und willkührlich zu vergrößern. Durch diese bekommt ein Staat das politische Vertrauen der Völker, und dieses ist dem größten und mächtigsten so nöthig, wie dem kleinsten.

§. 8.

Ein wichtiger Nachtheil aus der Vernachlässigung des Völkerrechts und selbst des allgemeinen ist, daß man sich von einem solchen Staate so viel möglich, zu entfernen sucht, Verbindungen mit ihm scheut und vermeidet, woraus die natürliche Folge fließt, daß er endlich in dem Systeme der Staaten allein und isolirt da steht, indem ihm der mächtigere so wenig als der schwächere traut; der Erstere handelt sodann lieber so viel möglich allein, der schwächere sucht seinen Schutz bey einem zuverläßigern Mächtigern.

§. 9.

Dadurch verliert ein solcher Staat alle die Vortheile, welche diese Verbindungen, so fern sie sonst politisch und weise angelegt und geschlossen sind, gewähren; indem man

mit vereinter Macht in den meisten Fällen größere Vortheile gewinnt, als allein; auch schon der politische Credit einen Gegner von mancherley Versuchen abhalten und abschrecken kann, und selbst ein schwächerer Staat kann durch Festigkeit seiner Grundsätze wegen des Werths, den er dadurch für andere hat, viel bey ihnen und selbst bey mächtigern gewinnen.

§. 10.

Alle andere suchen einen solchen verdächtigen Staat durch politische Insinuation, durch Verhandlung alle Mittel abzuschneiden, sowohl sich Gewicht zu geben, als auch selbst, wenn sie sich mit ihm nothgedrungen in Verbindungen einlassen müssen, ihn doch so zu fassen, daß er durch seine Ungewißheit, durch seine Unrechtlichkeit nicht so leicht schaden könne.

§. 11.

Es ist auch sehr unsicher, sich hierinnen auf seine Macht zu verlassen, denn diese kann leicht untergraben und durch innere Unruhen, welche man anzulegen sucht, sehr geschwächt werden.

§. 12.

Wenn auch zuweilen einzelne Pläne einer solchen Macht glücken, so ist dieses doch selten von Dauer und wird nicht leicht bey großen weit umfassenden eintreten.

§. 13.

Vorzüglich verliert auch durch die Vernachlässigung des allgemeinen Völkerrechts selbst das positive und Vertrags-Völkerrecht an seiner Sicherheit, denn die Gültigkeit des Vertrags-Völkerrechts ist ja in dem allgemeinen gegründet; aus diesem muß ja eben die Rechtsbeständigkeit der Verträge erwiesen werden, worauf sich das positive gründet.

§. 14.

Sie setzen sich dadurch zu den Barbaren herab und stellen sich ihnen gleich, denn auch diese halten höchstens das, wozu sie

sie durch feyerliche Verträge verpflichtet sind; achten aber das nicht, was aus bloßen Grundsätzen der Vernunft fließt.

§. 15.

Hierzu kommt, daß sich solche Staaten sehr leicht Retorsionen und Repressalien aussetzen und leicht Anlaß zu Kriegen geben, wobey sie eben so gut den Kürzern ziehen, als vielleicht Gewinn haben können.

§. 16.

Sie veranlassen leicht Coalitionen gegen sich, da die andern Staaten bey der Sicherheit des allgemeinen Völkerrechts sämmtlich interessirt sind, also durch dieses allgemeine Interesse leichter vereinigt werden und dabey doch am Ende, wenn die letztern dieses Interesse nur nicht aus den Augen verlieren und ihre Pläne zweckmäßig anlegen und eben so zweckmäßig klug und standhaft ausführen und sich vorher gehörig über die etwanigen zu hoffenden Vortheile der Einzelnen vereinigen, doch am Ende einen nachtheiligen Ausgang für dergleichen Staaten haben können.

§. 17.

Und welche nachtheilige Folgen hat es am Ende durch das Beyspiel für ihre eigenen Unterthanen, in Absicht der Moralität, die durch alle Strenge und Zwang der Macht nicht erhalten werden kann, wenn ihre Grundsäulen untergraben sind.

§. 18.

Man wende mir nicht ein, daß das allgemeine Völkerrecht ungewiß sey, daß es diese Ungewißheit durch die darinnen aufgestellten Hypothesen erhalte; denn letztere sind leicht von den wahren Grundsätzen zu unterscheiden. Das wahre allgemeine Völkerrecht enthält die Grundsätze, die aus dem Wesen und der Natur eines freyen Volks fließen, und was durch richtige Schlüsse aus diesen gefolgert werden kann; ferner was zu den dadurch entstehenden moralisch-politischen Verhältnissen derselben gegen einander gehört,

hört, und die daraus sich ergebenden Sätze. Dieses Völkerrecht ist Stimme der Gottheit durch die Vernunft, die die Völker zu hören schuldig sind, denn es ist Stimme ihres Herrschers, eine Stimme die lauter spricht als der Donner der Feuerschlünde und das Toben der Heere und fürchterlich wird am Tage des Weltgerichts die Vernachlässigung dieser Grundsätze gezüchtigt werden.

Vierzehnte Reverie.

Ueber die richtigen Begriffe des Luxus und dessen Folgen für den Staat.

§. 1.

In den Zeiten, worinnen wir leben, und wo der Luxus bis in die niedrigsten Stände herab immer stärker um sich greift, ist wohl die Erörterung über den richtigen Begriff und über die Folgen desselben für den Staat nicht ohne Interesse. Diese Wichtigkeit des Gegenstandes vergrößert sich noch durch die so große Verschiedenheit der Meynungen der Staatsmänner und Schriftsteller über beyde, so daß er allerdings unter die schwierigsten Gegenstände in den politischen Wissenschaften gehört.

§. 2.

Ich will hier nicht erst die verschiedenen Meynungen Anderer, so wenig als die Schriftsteller darüber aufstellen *), da

*) Ich verweise deshalb auf meinen Aufsatz in der deutschen Monatsschrift i. J. 1799. Oktober; auf meine Theurungspolizey S. 36. und auf meine Literatur der Polizey- und Cameralwiss. i. d. Art. Luxus.

da hier nur eine kurze Darstellung des Begriffs und der Grundsätze darüber beabsichtigt wird. Nur so viel bemerke ich, daß man 1) ihn mit Aufwand und mit Verschwendung verwechselt, da er doch eigentlich zwischen beyden liegt; jedoch kann er mehr zu den Arten des Aufwands gerechnet werden; 2) daß man immer vergißt, daß es ein relativer Begriff ist, und bey den Untersuchungen darüber bleiben muß. 3) daß man immer nicht genugsam Privat-Luxus Einzelner von dem herrschenden Luxus unterscheidet. Jenes hat Einfluß auf den Begriff, dieses auf die Beurtheilung der Folgen.

§. 3.

Der Sprachgebrauch, der uns oft auf die richtigen Begriffe führt, bedient sich, wenn man ihn beobachtet, des Ausdrucks: Luxus, gewöhnlich bey Gegenständen der Tafel, der Bekleidung, der Meubeln und der Bequemlichkeit; sämmtliche Dinge gehören zu den Sinnlichen, sind Gegenstände der Sinnlichkeit; er braucht diese Nahmen nur dann, wenn man in diesen Dingen das Bedürfniß überschreitet. Das Bedürfniß aber wird vorzüglich von der Natur und ihren Einrichtungen und in Absicht der bürgerlichen Verhältnisse von der Standesverschiedenheit und dem Geldreichthum, welche sonderlich auch bey dem öffentlichen wirken, bestimmt. Das Ueberschreiten der Bedürfnisse aber geschieht in der Qualität und Quantität der Gegenstände.

§. 4.

Aus dem Angezeigten ergiebt sich, daß Luxus bestehe, in der Verwendung des Vermögens auf Gegenstände des sinnlichen Geschmacks oder der Sinnlichkeit in Absicht auf Qualität und Quantität, in so fern sie nicht zu den Bedürfnissen der Natur, der Bequemlichkeit und des Standes gehören: und da sich der Luxus vorzüglich in der Kostbarkeit und der Menge und dem Wechsel dieser Dinge äussert, so liegt erstere unter dem Ausdruck: Qualität, die beyden letztern unter dem Worte: Quantität.

§. 5.

Auf die relative Beschaffenheit des Luxus hat man vorzüglich zu sehen, wenn man seine Schädlichkeit oder Unschädlichkeit beurtheilen will. Insonderheit aber ist bey diesem Urtheil vorzüglich der öffentliche Luxus zu berücksichtigen; denn ob schon der Privat-Luxus Einzelner seinen nachtheiligen oder unschädlichen Einfluß für sie nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände äußert, so kann man doch von diesem nicht geradezu auf die Folgen des öffentlichen Luxus d. i wenn der Ton und gewissermaßen die Nothwendigkeit einen Aufwand verlangt, schließen, das ist, wegen des Nationalreichthums und Cultur.

§. 6.

An und für sich betrachtet, gehört also der Luxus zu den indifferenten Gegenständen. An sich betrachtet, kann man ihn weder als schädlich noch als nützlich ansehen, beydes kann er aber durch die Verhältnisse werden, weil er zu den relativen Dingen gehört.

§. 7.

Unschädlich ist der Luxus für den Staat, 1) sobald er einen vortheilhaften Geldumlauf *) bewirkt. Vortheilhaft ist der Geldumlauf, welcher in jeder Hand, durch welche das Geld geht, einen dem Arbeits- und Zeitaufwand verhältnißmäßigen Gewinn zurückläßt.

§. 8.

2) So lange er blos von dem Ertrag des Kapitals bestritten werden kann. Geht der Ertrag des Kapitals völlig auf, so ist er schon an den Grenzen der Unschädlichkeit, um in das Nachtheilige überzugehen.

§. 9.

3) Wenn er blos mit inneren Erzeugungen unter Voraussetzung der beyden vorigen Umstände getrieben wird; denn

*) Von dem vortheilhaften und schädlichen Geldumlauf s. meine Abh. in den Staatswissenschaftlichen und Juristis. Nachrichten. 1800. im März-Stück.

denn ohne diese Voraussetzung können auch Fälle eintreten, wo auch dieses nachtheilig für Einzelne und für gewisse Stände werden kann, z. B. für die sogenannten zehrenden Stände, in deren Hände das Geld durch den Umlauf nicht in der Maaße wieder zurück kommt, wie es der Luxus ihnen entzieht, weil sie keine Gewerbe treiben.

§. 10.

4) So lange er in Absicht des Auslandes im Ganzen den Handel aktiv oder wenigstens gleich erhält, d. i. die ausländischen Produkte, die er verbraucht, gegen einheimische umtauscht, oder was das Land durch ihn bey der einen Nation verliert, bey der andern wieder gewinnt.

§. 11.

Aus den Gegensätzen ergiebt sich also von selbst der Fall der Schädlichkeit desselben für den Staat, und die Fälle, wo Luxusgesetze nothwendig werden, diese Schädlichkeit zu verhüten oder zu verdrängen.

§. 12.

Schädlich wird der Luxus, 1) wenn er die Bedürfnisse zu sehr mehrt, indem er sie durch den Ton zur Nothwendigkeit macht, daß die Zinsen der Capitalien in der Gewerbe und sonst nicht mehr zu deren Befriedigung hinreichen.

§. 13.

2) Wenn er die Bedürfnisse so sehr im Preiße steigert, daß die nun gedachte Wirkung ebenfalls eintritt.

§. 14.

3) Wenn er einen nachtheiligen Geldumlauf bewirkt. Nachtheilig aber ist der Geldumlauf, wenn er durch die von Luxus vermehrten und gesteigerten Bedürfnisse so schnell wird, daß es unmöglich ist, daß in der Zeit, in welcher das Geld im Umlaufe in unserer Hand ist, der Gewinn davon gemacht werden kann, welcher zur Befriedigung der Bedürfnisse nöthig ist, wo also das Capital angegriffen werden muß, welches auch, weil es immer so fort geht, nicht ersetzt werden kann.

§. 15.

4) Wenn er mit Ausländischen Erzeugnissen getrieben wird, welche nicht durch Inländische eingetauscht werden, oder wofür sich die Nation bey andern entschädigen kann, denn hier kommt ein Theil des Geldes alsdann nicht wieder in Umlauf zurück.

§. 16.

5) Wenn er den Handel der Nation aus einem Aktiv- oder wenigstens Gleichhandel (Pary-Handel) zum Passivhandel macht.

§. 17.

Luxusgesetze sind zur zweckmäßigen Leitung desselben nöthig, damit er dem Staate seine Vortheile gewähre, ohne ihm durch seine Nachtheile, welche man durch jene Leitung, so viel es möglich ist, zu hindern sucht, zu schaden.

§. 18.

Da aus den oben angegebenen Begriffe des Luxus die Objekte desselben erhellen, so ergeben sich noch daraus die Gegenstände, gegen welche die Luxusgesetze zu richten sind.

§. 19.

Man ersiehet hieraus, daß die Gesetzgebung den Luxus nicht aus den Augen verlieren darf. Die Erfahrung zeigt die Nothwendigkeit in der Geschichte der größten Völker des Alterthums und der neuen Zeiten. Und es ist nichts weniger als ein Beweis für Aufklärung in der Politik, daß sich der Luxus ihrem Scharfblick so sehr entzieht, und daß die Stimme des eigennützigen Kaufmanns und Krämers, der jedem Gedanken an Luxusgesetze den Verfall des Handels entgegen zu stellen sucht, zu viel hierinne gehört wird, wobey aber das Privatinteresse einzelner Handelsleute und Krämer, die mit auswärtigen Dingen handeln, mit dem allgemeinen Landeshandel, den der Staat vorzüglich zu berücksichtigen hat, verwechselt werden.

Funfzehnte Reverie.

Ueber die politische Moralität.

§. 1.

Nicht selten hört man die Sprache: Die Moral hatte wohl manches gegen dieses oder jenes Betragen des Staats, aber die Politik will es so. Gleich als ob diese von der Moralität dispensirt sey.

§. 2.

Allein oft geht man auch wieder auf der andern Seite zu weit, wenn man die Politik der Moral, die der einzelne Mensch als Bürger betrachtet, zu beobachten hat, unbedingt unterwirft.

§. 3.

Am lautesten sprechen hier gewöhnlich die sogenannten Philosophen einiger neuen Sekten, die Libertinisten und Neufränkischen Nachbeter, denn vernünftige Franzosen dachten anders Und im Ernste ist es diesen Leuten am wenigsten um wahre Moralität und wahre Gerechtigkeit zu thun. Viele irrten hierinnen auch, vorzüglich weil sie das Wesen des Staats und die rechtlichen Verhältnisse desselben nicht genug kannten.

§. 4.

Die Untersuchung dieses Gegenstandes gehört unstreitig aus mehrern Ursachen zu den schwierigsten, und die Gründe von so mancher irrigen Meynung hierüber, liegen theils darinnen, daß man die Ursachen des Unterschieds nicht gehörig bemerkte,

bemerkte, theils von Hypothesen ausging, und dieses Erstere zuweilen aus Vorurtheil, zuweilen aus böslichen Absichten thaten.

§. 5.

Politische Moral sind die durch den Entzweck des Staats und die daraus entspringenden wesentlichen Verhältnisse in und unter den Staaten, theils besonders und näher bestimmten allgemeinen, theils entstehenden eigenen moralischen Grundsätze.

§. 6.

Der Hauptunterschied entstehet also durch die veränderten Verhältnisse welche in und unter den Staaten aus dem wahren Zwecke des Staats sich wesentlich ergeben; zufällige können nur ihrer Wichtigkeit nach in Erwägung kommen. Weil nun aus diesem Verhältnisse Verbindlichkeiten zu Pflichten entstehn, so ergiebt sich hieraus das moralische Verhältniß. Daher entspringt eine politische Moral aus dem Verhältniß des Regenten zu seinem Volke und zum Staate überhaupt, worunter immer noch einiger Unterschied zu machen ist, denn es können Fälle eintreten, wo das Volk irrt in dem Staatswohl und der Regent richtig sieht, so wie es umgekehrt der Fall seyn kann.

§. 7.

Es kann also Fälle geben, wo man Jemanden, wenn man sein Betragen als Betragen eines Privat-Mannes betrachtet, einen rechtlichen Mann mit Grunde nennen würde, aber dieses Betragen kann nicht als ein der ächten und richtigen Politik gemäßes gelten, und ist daher gegen die politische Moralität; wenn dabey das wahre Wohl des Landes in der Zukunft unbezweifelt leiden kann, wozu der Regent verpflichtet ist, und eben deshalb verstößt dieser Unterlassungsfall gegen die politische Moralität.

§. 8.

Eine andere Art von politischer Moral tritt ein, bey dem Verhältniß des Regenten zu den Individuen der Nation

tion als Unterthanen betrachtet. In diesem Verhältniß kann der Regent unmoralisch handeln, wenn er in Fällen, wo er eine begangene Handlung als Privatmann durch Reue und Bitte bewogen zu verzeihen hätte, um die Tugend der Menschenliebe und Barmherzigkeit zu erfüllen, als Regent eben so handeln wollte. Hier darf es wegen des Beyspiels und der nachtheiligen Folgen für den Staat nicht so seyn. Er handelte politisch unmoralisch, wenn er in solchem Fall etwas thut, dessen Folgen wichtig werden können. Bey dieser Denkart wird die öffentliche Moralität verlieren, und Laster und Bosheiten gewinnen.

§. 9.

Eine andere Art von politischer Moralität tritt ein, in dem Verhältniß zwischen Staat gegen Staat und den Regenten des einen gegen den Regenten des andern in Bezug auf ihre Unterthanen.

§. 10.

Diese Moralität der Politik ist nicht blos zu verstehen von verschiedenen Verhältnissen, in so fern sie zu den strengen rechtlichen gehören, denn dieß ist sodann Sache der rechtlichen Staatswissenschaften, ob gleich auch diese mit zur politischen Moral im weiten Sinne gerechnet werden können, in so fern auch Rechtlichkeit der Handlung zur Moralität überhaupt gehört; diese Rechtlichkeit der Handlung ist aber auch von anderer Art durch die veränderten Verhältnisse, als sie im bloßen Privatverhältniß des Menschen oder des Bürgers seyn wird.

§. 11.

Wahre und ächte Politik kann und darf sich von dem Rechte und der Moralität nie trennen. Nur die Collision die vorzüglich auch bey Staaten von so großer Wichtigkeit ist, zumal wenn sie unverschuldet ist, kann eine Ausnahme von dieser Regel in Absicht des rechtlichen machen. Ist sie verschuldet, so hat sie alsdenn freylich wenig zu ihrer Entschuldigung für sich; allein die Selbsterhaltung bleibt doch in beyden Fällen dem Staat Pflicht so wie dem Einzelnen,

nen, und diese rechtfertiget die Handlung, nur muß sie auch wirklich eintreten und kein bloßer gesuchter Vorwand seyn.

§. 12.

Wahrheit ist also allerdings der Satz: alles was moralisch politisch seyn soll, muß auch in jeder Regel rechtlich seyn, aber der Maßstab für dieses Rechtliche ist nicht durchaus das Privatrecht des Menschen und des Bürgers nach der Vernunft, nicht das positive, sondern es muß Staats- und Völkerrechtlich seyn, und zwar sowohl nach dem allgemeinen als dem positiven Staats- und Völkerrecht, d. i. er muß politischrechtlich seyn, nicht aber privatrechtlich.

§. 13.

Aber der Satz ist deshalb nicht auch umgekehrt ohne Ausnahme wahr: daß alles, was politisch rechtlich ist, auch politisch moralisch sey.

§. 14.

Der Beweis zu diesem letzten ist folgender: Es können nehmlich politische Verhältnisse d. i. Staats- und Völkerverhältnisse eintreten, die einen politischen rechtlichen Satz jetzt nicht anwendbar machen, weil sie von solcher Wichtigkeit sind für den Staat, daß ein unübersehlicher Nachtheil unvermeidlich folgen wird, wenn man jetzt politisch rechtlich nach der Regel handeln wollte. Diese Verhältnisse machen also jenen Satz zum untergeordneten, man sucht also das wichtigere Verhältniß und den darauf sich gründenden politischen Rechtssatz zu erfüllen; indem ich nun den untergeordneten Satz dem höhern rechtlichen Satz aufopfere, handele ich politisch moralisch, wenn ich gleich hier ein Recht dem andern aufopfere. Hier gründet sich also die politische Moralität auf die Unterordnung der Sätze.

§. 15.

Eine zweyte Ausnahme ist die Collision zwischen zwey gleichwichtigen coordinirten Sätzen. In allen Collisions-

fällen

fällen gehört zum moralischen Handeln, daß ich den Zweck zu erreichen suche, wenn die Mittel streiten, oder wenn die Zwecke streiten, den höchsten Entzweck zu erfüllen mich bemühe. Dieses ist auch der Fall bey der politischen Moral, wenn zwey politische gleichwichtige Rechtssätze streiten, und bey dem einen erhalte ich den Zweck des Staats in hohem Graden, nicht so bey dem andern, so muß ich, wenn ich politisch moralisch handeln will, jenen zu erreichen suchen.

§. 16.

Ein dritter Satz ist der, wenn die höchsten Collisionsfälle eintreten, wo die Selbsterhaltung des Staats in unvermeidliche Gefahr kommt, bey der Beobachtung eines oder mehrerer Rechte. Selbsterhaltung ist auch für den Staat das höchste Gesetz, dem zuletzt alles untergeordnet ist, vorzüglich wenn der Staat schuldlos in diese Lage kommt; kommt er nicht schuldlos hinein, so gilt dieser Satz nur in so fern, als er durch das Nothrecht in Stand gesetzt wird, diese Verschuldung für das Ganze und dessen Glieder ganz oder zum Theil wieder gut zu machen.

§. 17.

Man sieht aus allem diesen, daß die Verschiedenheit der Staatsverhältnisse und die Collision die Hauptsätze für die Abweichung von den Regeln angeben, und die Hauptquellen von der politischen Moralität sind.

§. 18.

Aber man hat sich geirrt, daß man dem bloßen Eigennutz und der bloßen Convenienz, wie man sie gewöhnlich annimmt, diese Wirkungen beylegt; und wo man jedem Vortheil wenn er auch nicht wichtigen und wesentlichen Bezug auf die Selbsterhaltung des Staats, oder einen wesentlichen und wichtigen Theil desselben hat, das Recht aufopfert. Wenn daher z. B. ein Staat um eines Handelszweig willen, weil dieser leiden kann, ungerecht handeln wollte, z. B. einen Handelsvertrag brechen wollte, den er geschlossen, so wäre dieß nicht moralisch politisch, nicht blos weil es ungerecht war, sondern auch, weil keiner von den

obern Grundsätzen der politischen Moralität eintrat, denn durch den Verfall eines einzigen Handelszweigs kommt ein Staat noch nicht in Gefahr, seine Existenz zu verlieren, oder in eine Schwäche, die zu diesem Verlust führt, zu sinken, wenn er sonst weise und thätig in andern Verhältnissen handeln will.

§. 19.

Das sogenannte Convenienzrecht kann also nie anders statt finden, als wenn es eine Art Nothrecht ist, und es wäre daher besser, den Ausdruck Convenienzrecht aus der Sprache der Staatswissenschaft ganz zu verweisen, da dieses ein neuer Beleg ist, wie Worte in der Sprache nachtheiligen Einfluß in die Grundsätze der Wissenschaften und hier nahmentlich in die Moral haben können. Das Convenienzrecht kann durchaus den Zwangrechten Anderer nicht entgegen gesetzt werden in dem ordentlichen und gewöhnlichen Gange der Dinge, sondern höchstens nur sodann eintreten, wenn dergleichen Rechte Anderer es nicht leiden und nur die Frage ist: welche von mehrern erlaubten Mitteln oder Wegen führen, ohne Beeinträchtigung der Rechte Anderer, zu meinem Zwecke, und welches habe ich als das Beste zu wählen? Will man hier das Recht, das beste von allen Mitteln zu wählen, das Convenienzrecht nennen, so könnte der Nahme bleiben; aber in der andern Bedeutung, worinnen man ihn häufig ohne Rücksicht auf die Rechte Anderer nimmt, kann er nicht statt finden.

Sechszehnte Reverie.

Ueber die Polizeyzucht als nöthiges Mittel die Wirkung des Unterrichts und der Erziehung zu erhalten und zu befördern.

§. 1.

Erziehung ist eine Lieblings-Idee unsers Zeitalters, so sehr auch manche mehr damit blos spielen, als zweckmäßig für dieselbe arbeiten. Aber man verwechselt sehr oft dabey Unterricht in Kenntnissen mit Erziehung, die eigentlich für die Cultur wirkt. Man vernachläßigt, einige gröbere Vergehen ausgenommen, die Polizeyzucht in vielen Fällen fast ganz; und trennt diese Dinge, welche doch in Verbindung befördert werden müssen, indem durch Vernachlässigung des einen das andern leidet.

§. 2.

Unsere Väter, welche überhaupt ihre Anstalten mehr auf Menschenkenntniß berrechneten und gründeten, sahen hier innen weiter; sie unterschieden sehr genau Erziehung und Unterricht und sorgten reichlich und im Ganzen zweckmäßig für den letztern in den vielen Schulen, welche sie stifteten; die Erziehung wiesen sie dem Hausstande an, machten sie dem Vater und der Mutter zur Pflicht und beyde dafür verantwortlich. Hier bildeten sie durch Leitung der Neigungen und durch Begründung eines moralischen und religiösen Gefühls wahren Tugendsinn und eine richtige moralische und religiöse Handlungsweise, brachten Festigkeit in den Charakter, ohne daß

daß sie in Halsstarrigkeit ausartete, da sie dieselbe auf Grundsätze, nicht auf Launen oder bloßes Gedächtniß gründeten, und aus jener häuslichen Erziehung gingen die großen Thaten hervor, die wir in ihnen noch verehren, gewisse Sitten, Gebräuche und Tugenden, die auf keinem andern Wege gedeyhen.

§. 3.

Hiezu kam der Ernst der Polizey, welcher die Wirkungen des Unterrichts und der Erziehung und Hauszucht außer dem Hause beförderte und sie bey den Erwachsenen in steter Wirksamkeit erhielt.

§. 4.

Dieses ist bey uns häufig anders, aber nicht besser; die Gründe hiervon liegen in der After-Philosophie mehrerer Neuern, in der Hypothesensucht, in dem Wahne der weit größeren Aufklärung, mit welchem manche mit Verachtung auf unsere Väter blickt, in der Verwechselung von Unterricht und Erziehung, von Aufklärung und Cultur, und sonderlich auch, daß man vergißt, daß Aufklärung bey der Beschaffenheit der Menschen und Bürger stets relativ bleiben muß, wenn selbst die wahre nicht Nachtheil, ohne ihr Verschulden, sondern durch die Schuld derer, die sie falsch anwenden, haben soll; ferner dadurch, daß mehrere behaupten, der Staat habe mit der Moralität und Religiosität seiner Bürger nichts zu thun, und nur dafür zu sorgen, daß die äußere Gerechtigkei nicht leide, und durch die irrigen Begriffe über bürgerliche Freyheit, und daß man bey dem Bürger im Staate alle Rechte des Naturmenschen als unveräußerlich ansehen will.*)

*) Den Unterschied der Rechte der Menschen habe ich zu dem Behufe sehr aus einander zu setzen gesucht, in meinem Natur- und Völkerrechte. S. 74 — 76. wo ich zwischen absolut wesentlichen natürlich wesentlichen. d. i. die im Naturstande der Naturmenschen nöthig sind, zwischen Urrecht und abgeleiteten u. s. w. unterschieden; ingl. in meiner Schrift über die Verdienste des Staats um die Rechte des Menschen. Leipzig, 1794.

§. 5.

Doch zu weit würde ich mich verirren, wenn ich diese Quellen als trübe Quellen ausführlicher darstellen wollte; ich bleibe vielmehr bey meinem Thema stehen, welches die Wichtigkeit der öffentlichen Polizeyzucht zur Absicht hat. Diese sollte man nun nicht blos auf grobe Polizeyvergehen einschränken, sondern in ihr das Mittel sehen, welches die durch Erziehung und Unterricht begründeten Kenntnisse und Grundsätze, Tugenden und moralischen Fertigkeiten zu handeln, kurz die Moralität und die Cultur der Erwachsenen von Seiten des Staats befördert.

§. 6.

Was helfen alle gute Grundsätze des Unterrichts, was alle Erziehung, wenn der Zögling dieselben öffentlich verspotten hört, in offenen Handlungen das Gegentheil siehe, ohne daß diese bestraft werden! wenn er in der Betrügerey listige Klugheit anerkannt sieht, wenn er in öffentlichen Orten und auf den Straßen jeden Augenblick die fürchterlichsten Verwünschungen und Flüche oder die schändlichsten Zoten ungeahndet ausstoßen hört; wenn er die Trunkenheit ungeahndet auf den Straßen herumtaumeln siehet. Nichts von diesem ließen unsere Vorfahren geschehen, ohne es auf der Stelle zu ahnden. Nur durch diese öffentliche Polizeyzucht gewannen die guten Sitten, die Cultur und der National-Charakter sehr viel indem die öffentliche Polizeyzucht das Mittel war die guten Grundsätze, moralischen Fertigkeiten und Tugenden wirksam zu erhalten und die Erziehung, Bildung und Cultur bey den Erwachsenen fortzusetzen, indem der größte Theil der Menschen bis an ihr Grab dieser fortgesetzten Erziehung und Fortbildung bedarf.

§. 7.

Hieraus erhellet nun aber auch, woher es komme, daß bey allen unsern Arbeiten in Absicht des Unterrichts, und bey allen Schriften und Vorschlägen für Erziehung die Moralität und wahre Cultur doch immer mehr und mehr sinkt; weil man nehmlich Erziehung und Unterricht so häufig verwechselt,

wechselt, sie mehr in den Kenntnissen als in der Art und Fertigkeit zu handeln sucht, und die Polizeyzucht sich auf so enge Grenzen, aus falschen Begriffen über bürgerliche Freyheit und aus andern oben angegebenen Ursachen einschränkt.

§. 8.

Ueberhaupt sollte man nie vergessen, daß zur Leitung des großen Haufens und überhaupt der Menschen im Ganzen, die Stimmung des Gefühls und die Leitung desselben viel zweckmäßiger wirkt, als die bloße Verbreitung trockner und kalter Kenntnisse, und dieses wird vorzüglich durch Erziehung und durch Polizeyzucht bewirkt. Der Unterricht giebt die erste Richtung, die Erziehung macht und hält es lebhaft, wirksam und habituel; die Polizeyzucht erhält es vorzüglich auch bey den Erwachsenen, und schützt es vor der Verführung und dem Verderben.

§. 9.

Selbst die Gottheit machte uns auf diese Maßregeln bey der Leitung der Menschen aufmerksam. Durch den sinnlichen Eindruck der Zweckmäßigkeit, der Schönheit und Pracht in der Natur leitet sie das Gefühl, durch dieses erhält sie den Gedanken an sich, und die Verhältnisse des Menschen zu ihr; dahingegen die Demonstrationen der Vernunft über diese Punkte mit weit mehreren Schwierigkeiten verknüpft, und wenigstens für den großen Haufen weniger faßlich und weniger wirksam sind.

Siebenzehnte Reverie.

Die Kaperey bey Kriegen unter den Europäischen Seemächten ist den Grundsätzen des von den Europäischen Völkern angenommenen Völkerrechts zuwider.

§. 1.

Wenn die Staaten mit einander in Krieg begriffen sind, so stehet zwar Staat gegen Staat, und mithin streng verhältnißmäßig auch jeder Einzelne gegen den Einzelnen; allein die cultivirten Völker Europens haben mit Recht diesen Grundsatz beschränkt, theils um die Uebel des Kriegs zu mindern, theils weil die Kriegskunst eigene Kenntnisse, Uebung und Handgriffe fordert. Die Ausübung der feindlichen Thätlichkeiten sind bloß auf besondere Kriegsheere beschränkt, so daß der Staat gegen Staat nur in der Masse seines Heeres kämpft.

§. 2.

Diesen Grundsatz hat man bey den Kriegen auf dem festen Lande in der Regel so fest angenommen, daß, wenn sich Unterthanen des einen oder des andern Staats welche nicht Soldaten sind, Feindseligkeiten gegen die des andern Staats anmaßen, man dieses nicht duldet, sondern es auf das Strengste ahndet.

§. 3.

§. 3.

Dieses sind unbezweifelte Sätze des Kriegsrechts unter den Europäischen Völkern, welche sie dadurch begründet haben, daß sie den Krieg und die kriegerischen Thätlichkeiten auf die Armeen ausschlüßlich beschränken, und auch diese nur in Gemäßheit der Ordre der Höhern zu handeln haben, und nicht eigenmächtige Willkührlichkeit, Erpressungen oder Mißhandlungen vornehmen dürfen, wenn sie nicht Strafe zu befürchten haben wollen.

§. 4.

Was nun bey den Kriegen des festen Landes unter den Europäischen Völkern Rechtens ist, sollte dieses nicht auch bey den Seekriegen eintreten?

§. 5.

Gleichwohl weichen hier die Völker offenbar von ihren Grundsätzen ab, indem sie die Kaperey durch förmliche ertheilte Kaperbriefe autorisiren, welche sie denjenigen Unterthanen ihres Staats ertheilen, welche zu diesem Behufe feindliche Unternehmungen sowohl überhaupt als vorzüglich gegen die Handelsschiffe des Feindes und seiner Unterthanen machen wollen.

§. 6.

Allein strenge genommen, ist dieses nicht übereinstimmend mit den übrigen vorbemerkten Grundsätzen des anerkannten Völkerrechts der Europäischen Völker; sie handen also hierinnen nichts weniger, als consequent, und es wäre deshalb allerdings zu wünschen, daß die Europäischen Staaten, welche Anspruch auf Cultur machen diesen Gebrauch durch einer Convention unter einander abschafften.

§. 7.

Hierzu kommen nun auch noch politische Gründe, daß dadurch die Uebel des Kriegs ohne Ursache vermehrt werden, daß man der Sittlichkeit dabey sehr schadet, und sich dadurch das leichte und räuberische Gesindel vermehrt, dem Andern zu wechselseitigen Schaden Anlaß giebt, und die Quel-

Quellen für den nöthigen Kriegsaufwand sich selbst schwächt, man mag auf seine Unterthanen oder auf die des Feindes sehen.

§. 8.

Hierzu kommt, daß Kaperey zur Beschleunigung und Endigung des Kriegs wenig oder nichts beyträgt, und man auch sehr leicht dadurch mit andern Staaten in Mißverhältnisse kommen kann.

§. 9.

Die Kaperey in Seekriegen bleibt also eigentlich blos da einigermaßen rechtlich, wo sie vermöge Retorsionsrechts ausgeübt wird.

§. 10.

Das Resultat aus diesem allen ist nun, daß die Kaperey zwar nicht gegen das allgemeine Völkerrecht und die Vernunft, in Absicht der äußern Gerechtigkeit ist, sondern blos gegen die Grundsätze, welche die Europäischen cultivirten Völker durch ihre Verfassungen und Maßregeln und deren Befolgung als gültig anerkannt haben, und welche ein Theil des sogenannten Europäischen und praktischen Völkerrechts ausmachen.

Verbesserungen.

Seite 17. Zeile 9. l. die st. der. S. 31. §. 3. Z. 16. l. hierdurch st. hiedurch. S. 25. §. 40. Z. 3. l. Stände st. Stand. Einige andere verbessere der Leser selbst.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Theurungs-Polizey oder historischer polizeylicher Versuch über die Theurung und den Gewerbwucher, über die Ursachen der erstern und über die zweckmäßigsten Mittel und Maaßregeln, beyden so viel wie möglich zu steuern
Bd.: Zweyter Theil

[1806]

Bamberg, Staatsbibliothek -- Oec.p.o.80-d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11756996-0